

# prävention

Zeitschrift des Bundesvereins zur Prävention von sexuellem Mißbrauch

11-12/2002 · Jahrgang 5, Heft 6 · EUR 5,20



Bild: Deutsche Polizei 6/2001

Themenschwerpunkt:

Häusliche Gewalt  
Gesetzliche Normen &  
Regelungen



Bundesverein zur Prävention von sexuellem Mißbrauch an Mädchen und Jungen e.V.

# Liebe Leserinnen und Leser,

zum Jahresschluss erhalten Sie unser letztes Heft.

Die Redaktion bedankt sich für die Fachredaktion dieser Ausgabe bei Ute Nöthen-Schürmann und Barbara Kavemann. Wir haben so viel aufschlussreiches Material zusammenbekommen, dass wir gar keinen Raum mehr hatten für Termine oder andere Berichte.

Anstelle von Buchbesprechungen im Heft selbst liegt eine Information von Donna Vita bei, die die wesentlichen Buchtitel enthält.

Wir wünschen Ihnen allen ein ruhiges Jahresende, schöne Weihnachten und ein gesundes Neues Jahr.

Vielen Dank an dieser Stelle auch an Michaela Fehlker, die mit so viel Engagement auch zu ungünstigen Zeiten mit dafür sorgt, dass die Zeitung fertig wird!

Herzliche Grüße aus Bonn  
Marion Mebes, Redaktion

## In dieser Nummer

Thema: Häusliche Gewalt

Einleitung .....	3
Gewalt in der Erziehung heute .....	4
Schutz für Kinder vor häuslicher Gewalt .....	7
Häusliche Gewalt und polizeiliches Handeln .....	13
Opferschutz im Strafverfahren – Rezension .....	15
Buchempfehlungen .....	17
Presse / Internet: Nationalfondstudie Schweiz .....	17
Polizeiausbildung in der Schweiz .....	18
New York: Digitale Beweise bei häuslicher Gewalt .....	19
Alkohol und häusliche Gewalt .....	20
Häusliche Gewalt gegen Frauen / Deutscher Ärztetag 2002 ....	21
Abo-Info / Bundesverein Beitrittserklärung .....	23
Gesetz gegen häusliche Gewalt .....	24

### Impressum

#### Verlag und Herausgeberin

Bundesverein zur Prävention von sexuellem Mißbrauch an Mädchen und Jungen e.V.  
Kaiserstr. 139-141 • D-53113 Bonn

Redaktion: Marion Mebes

Satz und Gestaltung: Michaela Fehlker, wogo.de/sign Köln

Bezug: über den Bundesverein (Fax c/o Donna Vita: 0228-2891202

eMail: [praevention@bundesverein.de](mailto:praevention@bundesverein.de))

Kosten: Einzelbestellungen 5,20 EUR / Heft plus Versand in Höhe von 1,50 EUR.

Abonnement für 1 Jahr (6 Ausgaben – davon eine Doppelausgabe) 32 EUR

Diese Kosten gelten für Inlandsversand.

Versand erfolgt gegen Rechnung, Vorauskasse per Scheck oder Überweisung  
(bitte mit vollständiger und lesbarer Adresse an den

Bundesverein zur Prävention von sexuellem Mißbrauch an Mädchen und Jungen e.V.

KontoNr. 200 18 801 BLZ 216 50 110 Sparkasse Husby

Frauen und Männer im Bundesverein erhalten die prävention im Rahmen ihrer  
Mitgliedschaft kostenlos.

Beiträge, Artikel, Rezensionen, Tipps, Ankündigungen etc. bitte an den  
Bundesverein unter o.g. Adresse schicken. Am liebsten per Diskette, per Email.

#### Nächster Redaktionsschluß: #

Prävention 5. Jg. 6/2002 ISSN 1436 0136

©2002 Bundesverein zur Prävention von sexuellem Mißbrauch an Mädchen und  
Jungen

Druck: Verlagsservice Wilfried Niederland, Königstein

Bildnachweis: Abbildungen den Internetseiten der Organisationen / den kostenlosen  
Informationsmaterialien entnommen



# Gesetzliche Normen & Regelungen

## Einleitung

Dieses Heft beschäftigt sich mit neuen gesetzlichen Normen und Regelungen und geht der Frage nach, wie sie wirken und welche Bedeutung sie für den Kinderschutz haben.

- Das Gewaltschutzgesetz, das sich erklärtermaßen nur auf Gewalt zwischen Erwachsenen bezieht und Kindern kein eigenes Antragsrecht einräumt, in dessen Folge aber im Kinderschutzparagrafen die Möglichkeit der Wegweisung gewalttätiger Eltern präzisiert wurde.

- Die neue polizeiliche Praxis im Kontext des Gewaltschutzgesetzes bzw. geänderter Polizeigesetze in einigen Bundesländern, die ebenfalls Kinder nur mittelbar betrifft.

- Das neue Gesetz, das Kindern ein Recht auf Gewaltfreiheit in der Erziehung zuerkennt, sich aber auf Körperstrafen und entwürdigende Erziehungsmaßnahmen bezieht, nicht auf sexuellen Missbrauch.

- Die sozialpädagogische Prozessbegleitung, die Mädchen und Jungen Unterstützung während eines Strafverfahrens wegen sexualisierter Gewalt bietet.

Keines der neuen Gesetze richtet sich direkt gegen sexuellen Missbrauch und trotzdem sind wir der Ansicht, dass es wichtig ist, sie zu diskutieren und als Bausteine eines Gesamtkonzeptes von Prävention wahrzunehmen.

- Sind Mädchen und Jungen besser vor körperlicher Gewalt geschützt, wächst die Auseinandersetzung über Gewalt in der Erziehung und bildet sich ein stärkeres Bewusstsein dafür, Kindern mit Respekt zu begegnen, dann hilft diese Entwick-

klung Kindern, Unterstützung zu bekommen, wenn sie sexuell missbraucht werden und schärft die Aufmerksamkeit Erwachsener für Übergriffe auf Kinder.

- Interveniert die Gesellschaft konsequenter in Fällen häuslicher Gewalt unter Erwachsenen – mehrheitlich sind es Frauen, die hier betroffen sind – dann bedeutet das einen besseren Schutz für Kinder, die als Mitbetroffene immer unter diesen Gewaltverhältnissen leiden und nicht selbst im Kontext häuslicher Gewalt ebenfalls misshandelt oder sexuell missbraucht werden.

Jeder Fortschritt, der gegen eine Form der Gewalt erkämpft wird,

hat Auswirkungen auf andere Gewaltbereiche. Prävention heißt, sich der Gesamtheit von Gewalttätigkeit einer Gesellschaft zu stellen und sowohl in der nötigen Spezifik, aber auch in der erforderlichen Breite gegen Gewalt vorzugehen. Werden gesetzliche Normen geändert und hier Ansprüche auf Schutz verankert, zeigt sich, dass sich gesellschaftliches Bewusstsein ändert – wenn auch langsam.

Barbara Kavemann  
Ute Nöthen-Schürmann

Prävention heißt,  
sich der  
Gesamtheit  
von  
Gewalttätigkeit  
einer Gesellschaft  
zu stellen

# Gewalt in der Erziehung heute

## Zur Wirkung des neuen Rechts auf gewaltfreie Erziehung

Prof. Dr. Kai-D. Bussmann, *Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg*

### 1. Wandel in Richtung gewaltfreier Erziehungseinstellungen

In dem Bemühen um eine gewaltfreie Gesellschaft in allen Bereichen wurde im November 2000 das Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung (§ 1631 Abs. 2 BGB n.F.) eingeführt, das körperliche Bestrafungen der eigenen Kinder untersagt.<sup>(1)</sup> Vorläufer war ein entsprechendes symbolisches Körperstrafenverbot in Schweden, mit dem ebenfalls keine strafrechtlichen Konsequenzen intendiert wurden, das aber dort gleichwohl zu einer allmählichen Reduzierung familialer Gewalt gegen Kinder geführt hat. Vor allem lehnten in der Folge schwedische Eltern Körperstrafen deutlich häufiger ab als beispielsweise amerikanische oder deutsche Eltern. Mittlerweile sind diesem Vorbild zahlreiche europäische Länder gefolgt, denn aus vielen Untersuchungen wissen wir seit langem von den erheblichen negativen Folgen, wie insbesondere dem „Kreislauf der Gewalt“.

Um zu überprüfen, wie sich in Deutschland die familiäre Erziehung ein Jahr nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes darstellt, wurden bundesweit 3000 repräsentative, standardisierte Interviews mit Eltern (10/2001) sowie mit 2000 Kindern und Jugendlichen (3/2002) durchgeführt, deren Ergebnisse mit denen von Studien aus 1994 und 1996 verglichen wurden.<sup>(2)</sup>

Zuerst lässt sich gegenüber früheren Studien von 1994 und 1996 ein signifikanter Wertewandel in Richtung einer gewaltfreien Erziehung feststellen. Über 85% der Eltern halten eine derartige Erziehung für wichtig und befürworten einen entsprechenden gesellschaftlichen Dialog. Ebenso viele meinen, dass Eltern lieber mit ihren Kindern reden sollten. Mehr als die Hälfte (57%) schlagen nach eigenen Angaben ohnehin nur aus Hilflosigkeit und nicht aus erzieherischer Überzeugung.

Auf eine große Zustimmung trifft man besonders, wenn es um das Leitbild einer gewaltfreien Erziehung geht. 90% der Eltern, die zumeist selbst (noch) nicht ohne Körperstrafen auskommen, streben eine möglichst gewaltfreie Erziehung an, für sie ist eine solche Erziehung sogar ihr Ideal und 88% wollen in Zukunft auf Gewalt in der Erziehung weitgehend verzichten.<sup>(3)</sup>

Bemerkenswert ist ferner, dass sogar Eltern, die ihre Kinder schwerer und häufiger als andere Eltern schlagen, sich mehrheitlich eine gewaltfreie Erziehung wünschen.<sup>(4)</sup>

Der Trend zu einem eher partnerschaftlichen Verständnis der Eltern-Kind-Beziehung hält zudem weiter an. Mehr als die Hälfte der Eltern befürwortet, dass das Recht auch in diesem Lebensbereich für Klarheit sorgt: „Eltern legen ihr Züchtigungsrecht sehr unterschiedlich aus, so dass nur durch ein Gesetz die Grenzen klargestellt werden können“ (54%). Umgekehrt sind nur noch 13% der Ansicht, dass sich Eltern ihre eigenen Grenzen ohne jegliche gesetzlichen Beschränkungen setzen dürfen, und nur 16% gehen heute weiterhin von einem unantastbaren natürlichen Erziehungsrecht aus. Generell stoben die Argumente gegen ein gesetzliches Verbot von Gewalt in der Erziehung mehr denn je auf Ablehnung (siehe Tabelle 1).

Zwar fällt die Zustimmung bei denjenigen Eltern geringer aus, die noch häufig körperliche Bestrafungen einsetzen, aber

Zustimmung der Eltern zu den folgenden Aussagen „ganz genau“ bzw. „eher ja“	Studie 1996	Studie 2001
Gegenüber allen Menschen ist Schlagen eine strafbare Körperverletzung, es gibt keinen Grund warum das beim Züchtigen von Kindern anders sein sollte.	68,8%	73,7%
Eltern legen ihr Züchtigungsrecht sehr unterschiedlich aus, so dass nur durch ein Gesetz die Grenzen klargestellt werden können.	50,4%	53,8%
Mit Abschaffung des Züchtigungsrechts der Eltern können Misshandlungen von Kindern weniger werden.	43,1%	47,0%
Ein gesetzliches Verbot der Züchtigung der eigenen Kinder ist wirkungslos, da man Erziehungsstile durch Gesetze überhaupt nicht beeinflussen kann.	29,8%	24,9%
Die Erziehung der eigenen Kinder ist das natürliche Recht der Eltern, da hat niemand den Eltern Vorschriften zu machen, auch der Gesetzgeber nicht.	21,4%	15,8%
Das Recht soll sich aus Familien raushalten; Eltern müssen sich ihre eigenen Grenzen setzen.	13,9%	12,6%

Tabelle 1

sie lehnen ein Verbot von Gewalt in der Erziehung nicht mehrheitlich ab – das Schlagen der eigenen Kinder sehen auch sie als eine strafbare Körperverletzung an (53%). Insbesondere behaupten gewaltbelastete Eltern heute seltener, dass ihnen dieses Recht zustehe (34%), vielmehr zweifeln sie mehr an der Wirkung eines Verbots (43%). Gewalt in der Erziehung hat somit heute weitgehend ihre traditionelle Selbstverständlichkeit und Natürlichkeit verloren (siehe Tabelle 1).

## 2. Gewalt in der Erziehung heute

Dieser zu beobachtende Wertewandel spiegelt sich auch in dem realen Erziehungsverhalten von Eltern wider. Die familiäre Erziehung ist heute generell weniger punitiv geprägt und man erkennt einen deutlichen Willen zu einer Verhaltensänderung. Der Rückgang fällt besonders stark bei den psychischen Sanktionen aus (Niederbrüllen, Anschweigen, etwa 20% weniger als 1996). Aber auch bei den leichteren körperlichen Strafen wie Ohrfeigen ist ein Rückgang um über 10% festzustellen. Schwere Körperstrafen sind ebenfalls erheblich seltener geworden. Beispielsweise haben ein Drittel der Eltern noch 1996 angegeben, ihren Kindern „den Po kräftig versohlt“ zu haben (33,2%), während es sechs Jahr später nur noch etwa ein Viertel sind (26,4%). Dies bedeutet, die Erziehung unserer Kinder war noch nie so gewaltlos wie heute (siehe Tabelle 2).

Häufigkeit von Sanktionen in der Erziehung (Selbstreports)	Studie 1996	Studie 2001
Klaps auf den Po	82,6%	76,4%
Fernsehverbot	77,7%	72,9%
Leichte Ohrfeige	72,1%	58,7%
Ausgehverbot	66,8%	57,6%
Kürzung des Taschengelds	51,4%	44,6%
Kind niederbrüllen	58,7%	40,0%
Nicht mehr mit dem Kind reden	51,0%	29,1%
Mit der Hand kräftig den „Po versohlen“	33,2%	26,4%
Schallende Ohrfeige mit sichtbaren Striemen	19,1%	9,3%
Mit Stock kräftig auf den Po schlagen	5,2%	3,0%
Mit einem Stock auf die Finger schlagen	5,4%	2,3%
Tracht Prügel mit Blutergüssen	2,9%	2,0%

Tabelle 2

Zulässigkeit von Strafen: „wahrscheinlich“ bzw. „ganz sicher erlaubt“	Studie 1996	Studie 2001
Klaps auf den Po	84,3%	68,3%
Leichte Ohrfeige	82,8%	60,6%
Mit der Hand kräftig den „Po versohlen“	35,0%	18,7%
Schallende Ohrfeige mit sichtbaren Striemen	16,8%	5,9%
Mit einem Stock auf die Finger schlagen	8,8%	3,0%
Mit einem Stock kräftig auf den Po schlagen	7,1%	2,6%
Eine Tracht Prügel mit Blutergüssen	2,1%	1,0%

Tabelle 3

## 3. Entwicklung eines Rechtsbewusstseins

Die gegenwärtige positive Entwicklung wird folglich nicht durch die Einstellungen getrübt, sondern allenfalls durch das Erziehungsverhalten der Eltern. Ein wichtiger Grund hierfür ist auch, dass noch zu viele Eltern glauben, Gewalt in der Erziehung einsetzen zu dürfen. Ihr Rechtsbewusstsein entspricht – wie ein Jahr nach der Reform kaum anders zu erwarten war – noch nicht vollständig den Vorstellungen des neuen kodifizierten Leitbilds. Zu viele glauben noch, zu Körperstrafen berechtigt zu sein. Dennoch zeigen die Befragungen, dass sich gerade in diesem Bereich der Alltagsorientierungen erstaunlich viel getan hat. Alles spricht dafür, dass sich in diesem familialen Kontext eine neues Rechtsbewusstsein zu formen beginnt, wofür das neue Recht mitverantwortlich ist, wie Detailanalysen ergeben haben.

Der Vergleich zwischen den Befragungen vor und nach der Rechtsreform (1996/2001) offenbart einen außerordentlich starken Wandel in der rechtlichen Bewertung verschiedener Gewaltformen. Sehr viel strenger werden heute die rechtlichen Grenzen bei allen Körperstrafen gezogen. Noch 1996 hielten über 80% der Eltern – entsprechend der damaligen Rechtslage – leichte Züchtigungsformen für rechtlich zulässig. Heute sind es nur noch etwa 60%. Noch eindrucksvoller sind die Veränderungen bei schweren Körperstrafen wie „kräftig den Po versohlen“, „schallende Ohrfeige mit Striemen“ oder „Schlagen mit einem Stock“. Hier reduzierte sich die rechtliche Billigung um mehr als die Hälfte, teilweise um Zweidrittel, siehe Tabelle 3.

## 4. Kenntnis des neuen Rechts und Kommunikation in der Familie

Die erfreuliche Entwicklung des Rechtsbewusstseins in den letzten Jahren ist sicherlich primär eine Folge des allgemeinen Wertewandels in der Erziehung. Dieser Wertewandel wurde jedoch auch durch die seit Jahren betriebene öffentliche Diskussion um eine Abschaffung des immerhin jahrhundertalten Züchtigungsrechts gefördert. Außerdem hatten zum Zeitpunkt der Befragung im Herbst 2001 immerhin etwa 30% der befragten Eltern (sowie ebenso viele Kinder und Jugendliche) von der Rechtsreform und ihrer nachfolgenden Werbekampagne gehört. Dies ist nicht genug, aber doch inzwischen soviel, dass es sich statistisch auswirkt.

Weitere Analysen konnten nachweisen, dass die Kenntnis des neuen Rechts zwar (nach einem Jahr!) noch keinen nennenswerten Einfluss auf das Erziehungsverhalten, aber bereits einen signifikanten Effekt auf die Einstellungen von Eltern gehabt hat. Das neue Verbot fördert vor allem ein entsprechendes Rechtsbewusstsein und sensibilisiert Eltern für Gewalt in der Erziehung. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich Veränderungen auf der Verhaltensebene zuerst auf der Einstellungsebene ankündigen. Einstellungen und Verhalten werden erst allmählich aneinander angenähert.

Wichtig ist auch Folgendes: Eine nachhaltige Orientierungswirkung erreicht eine gesetzliche Regelung erst dann, wenn sie im familialen Alltag gelegentlich angesprochen wird. In der Befragung stellten wir fest, dass bei Gesprächen über erzieherische Maßnahmen zwar pädagogische Aspekte dominieren, gleichwohl auch rechtliche Grenzen angesprochen

werden, insbesondere signifikant häufiger in gewaltbelasteten Familien (29%). Ferner wurde das Thematisieren rechtlicher Aspekte mehrheitlich nicht als belastend empfunden, sondern 45% der Eltern – auch gewaltbelastete! – empfanden derartige Gespräche als entspannend für das Familienklima und als hilfreich für die Erziehung. Nur 5% der Eltern aus der gewaltbelasteten Gruppe benennen sie als einen (Mit-) Auslöser von Streit. Die Existenz eines Gewaltverbotes erweist sich somit nicht als Belastung für Familien, sondern überwiegend als hilfreich.

### 5. Das neue Recht in der Beratungspraxis

In einer weiteren Studie (2001) wurden über 1000 Beratungs- und Hilfeeinrichtungen schriftlich befragt. Obwohl nahezu alle Berater und Beraterinnen das neue Gesetz befürworteten, wurde es in Fällen von Gewalt gegen Kinder nur bei etwa der Hälfte der Einrichtungen angesprochen. Selbst bei Misshandlungsverdacht wurde das Verbot nur von etwa 60% der Einrichtungen regelmäßig thematisiert und etwa 20% sprechen es sogar nur selten bzw. nie an.

Diese Zurückhaltung, das neue Verbot in der Praxis anzusprechen, überrascht aus zwei Gründen. Zum einen streben mittlerweile fast alle Eltern eine gewaltfreie Erziehung an. Dies gilt auch für die gewaltbelasteten Eltern, wie aus den vorherigen Ergebnissen deutlich wurde. Zum anderen sprechen die positiven Erfahrungen vieler Einrichtungen gegen die teilweise noch vorhandenen Bedenken.

In über 80% der Fälle erwiesen sich Befürchtungen, die Thematisierung rechtlicher Grenzen könnte Beratungssituationen belasten oder gar vorzeitig beenden, sogar als unbegründet. Etwa die Hälfte der Befragten macht die Erfahrung, dass bei der Vermittlung eines gewaltfreien Erziehungsleitbildes im Gespräch mit Eltern ein Hinweis auf die geänderte Rechtslage sehr hilfreich sein kann. Offenbar gelang es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Regel, mögliche Ängste, beispielsweise wegen einer (vermeintlich!) drohenden Strafverfolgung, zu zerstreuen. Schließlich folgt aus dem Verbot natürlich keine Pflicht zur Anzeige beim Jugendamt oder gar bei Strafverfolgungsbehörden.

Diese Zurückhaltung in der Praxis beruht auf verschiedenen Gründen. Es kam immer wieder zum Ausdruck, dass in pädagogisch, psychologisch oder sozialpsychologisch ausgerichteten Gesprächen eine Thematisierung von rechtlichen Grenzen eher als störend empfunden wird. Außerdem fehlen Erfahrungen im Umgang mit einem klaren Verbot von Gewalt, denn jahrzehntelang hat das Familienrecht der Praxis keine brauchbaren Kriterien an die Hand gegeben. Ferner ist nicht auszuschließen, dass auch aufgrund von teilweise bestehenden Fehlinformationen (Strafanzeigespflicht usw.) die rechtlichen Konsequenzen des neuen Gesetzes überschätzt werden, während auf der anderen Seite sein symbolischer Wert auch in einem Beratungsgespräch von vielen eher unterschätzt wird. Insoweit besteht wahrscheinlich noch Diskussions- und Schulungsbedarf, um das nunmehr gesetzlich normierte Erziehungsleitbild stärker in der Praxis der einzelnen Beratungs- und Hilfeeinrichtungen einbringen und nutzen zu können.

Die Studie konnte darüber hinaus nachweisen, dass sich eine höhere Werbeaktivität von regionalen Einrichtungen in vielfacher Weise positiv auswirkte. So konnte die an sich schwerer zu erreichende Gruppe der gewaltbelasteten Eltern durch regionale Vor-Ort-Maßnahmen deutlich besser angesprochen werden. Des Weiteren hat sich die regionale Werbung auf die Fallentwicklung der Einrichtungen ausgewirkt, sie berichteten über eine höhere Zunahme von Fällen körperlicher Gewalt in der Erziehung (19%). Außerdem wurden in diesen Regionen signifikant häufiger Meldungen durch Kinder/Jugendliche (44,6%) und Hinweise infolge eigener Aktivitäten (43,4%) genannt. Die Werbeaktivitäten dürften in den Kampagnenorten zu einer erhöhten Nachfrage nach Beratung und Unterstützung geführt haben.

Fazit: Die Reform des Erziehungsrechts kam zur rechten Zeit. Der Gesetzgeber hat mit dem Gesetz zur Ächtung von Gewalt in der Erziehung Eltern eine unmissverständliche Orientierung an die Hand gegeben. In erster Linie handelt es sich um ein symbolisches Recht, das verbindliche Grenzen erkennbar zieht – Körperstrafen gehören nicht mehr in die Erziehung. Diese Klarstellung läßt sich auch in der Beratungspraxis konstruktiv einsetzen. Es kommt nunmehr darauf an, dass wir für dieses neue Recht auf eine gewaltfreie Erziehung weiter intensiv werben.

Anmerkungen:

- (1) „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafung, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“ § 1631 Absatz 2 BGB n.F.
- (2) Die Studien 2001/2002 erfolgten im Auftrag des *Bundesministeriums für Justiz* sowie des *Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend*.
- (3) Fragebogen: „Ich werde/wir werden künftig auf körperliche Bestrafungen wie Ohrfeigen weitgehend verzichten. Sie sollen zu Ausnahmen werden.“
- (4) Über 60% dieser Eltern denken über eine möglichst gewaltfreie Erziehung nach und über 70% streben dieses Ideal an.
- (5) Frage: „Was glauben Sie, welches Maß ist Eltern in der Erziehung ihrer Kinder nach unserem geltenden Recht erlaubt?“

# Schutz für Kinder vor häuslicher Gewalt

## Neue rechtliche Normen und ihre Bedeutung für den Kinderschutz

Heike Rabe, Ass. Jur., Universität Osnabrück

Vor dem Hintergrund der Auswirkungen des Miterlebens von Gewalt zwischen den Eltern auf das Wohl und die Entwicklung von Kindern befasst sich dieser Beitrag mit den rechtlichen Möglichkeiten und Problemen des Kinderschutzes im Bereich der häuslichen Gewalt, mit einem Schwerpunkt auf den Sorge- und Umgangsrechtsregelungen sowie dem Kinderrechteverbesserungsgesetz.

Die rechtliche Grundlage hierfür bilden:

- das Kindschaftsrechtsreformgesetz, in Kraft ab dem 01.07.1998,
- das Gewaltschutzgesetz, in Kraft ab dem 01.01.2002,
- und das Kinderrechteverbesserungsgesetz, in Kraft ab 12.04.2002.

Ich werde aus diesen Bereichen alte und neue Vorschriften kurz vorstellen und in den Gesamtzusammenhang des Themas stellen.

Wenn im folgenden von Kinderschutz die Rede ist, handelt es sich um die Ausgestaltung von Kontakten mit Kindern, die über einen längeren Zeitraum Gewalt gegen ihre Mutter, verursacht durch einen Beziehungspartner, miterlebt haben. Es ist nicht davon auszugehen, dass diese Gewalthandlungen in allen Fällen durch eine Trennung der Beziehungspartner beendet wird.

### 1. Sorge- und Umgangsrechtsregelungen

Ein Schwerpunkt der Kindschaftsrechtsreform befasst sich mit der Änderung von Sorge- und Umgangsrechtsregelungen. Das Gesetz hat bei den Änderungen die Erkenntnisse des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt, wonach:

1. die gemeinsame vorrangige Verantwortung der Eltern sich auch gerade darauf erstreckt, das Kindeswohl in der Scheidungssituation und für die Folgezeit zu wahren,
2. ein gemeinsamer Elternvorschlag vermutlich für das Kind die beste Lösung bedeutet
3. und Erhaltung und Förderung der gefühlsmäßigen Kindesbindung an beide Elternteile dem Kindeswohl am besten dient (1).

Das alles sind rechtliche Leitlinien, die einen Schwerpunkt legen auf die Stärkung und Beibehaltung der gemeinsamen Elternverantwortung für das Kind auch nach einer Trennung. Dies entspricht dem Idealbild der Neugestaltung eines auseinandergebrochenen Familiensystems. Die Umsetzung erfordert aber ein Maß an Kooperationsbereitschaft und Fähigkeit, das von Gewalt betroffenen Müttern nicht uneingeschränkt und ohne Unterstützung abverlangt werden kann.

#### 1.1. Sorgerecht

Verheirateten Eltern steht die Sorge für ein Kind gemeinsam zu. Nicht verheiratete Eltern können seit der Kindschaftsrechtsreform nach der Geburt des Kindes eine offizielle Sorgeerklärung abgeben und erlangen so das gemeinsame Sorgerecht. Sind die Eltern weder verheiratet, noch haben sie eine gemeinsame Sorgeerklärung abgegeben, hat die Mutter das alleinige Sorgerecht.

Im Rahmen der Kindschaftsrechtsreform hat sich der Gesetzgeber von dem alten Rechtsmodell radikal abgewandt. Die Scheidung bzw. Trennung der Eltern berührt die gemeinsame Sorgeform für das Kind rechtlich überhaupt nicht.

Eine gerichtliche Entscheidung über die elterliche Sorge ist nur noch dann vorgesehen, wenn ein Elternteil einen Antrag auf Zuweisung der Alleinsorge stellt. Stellt kein Elternteil einen Antrag, verbleibt es ohne Überprüfung des Gerichts auf Tragfähigkeit dieser Lösung für das Kind bei der gemeinsamen Sorge.

Mit Aufgabe der zwingenden Gerichtsentscheidung über die elterliche Sorge soll das Kindeswohl nicht ganz aus den Augen verloren werden. Die Gerichte müssen die Jugendämter über Scheidungen in Kenntnis setzen, sobald minderjährige Kinder betroffen sind. Es besteht dann die Pflicht der Jugendämter, die Eltern über das Angebot der Trennungs- und Scheidungsberatung zu informieren, § 17 III SGB VIII. Auch die Gerichte sind verpflichtet, im Rahmen des Verfahrens bei Beteiligung minderjähriger Kinder auf die Beratungsmöglichkeiten durch entsprechende Stellen hinzuweisen, § 613 I, S.2 ZPO.

Dieser Hinweis soll bewirken, dass die Eltern die Frage der elterlichen Sorge u.U. nicht aus dem Scheidungsverfahren ausblenden. In jedem Fall soll erreicht werden, dass die Eltern unter Beachtung des Kindeswohls eine bewusste Entscheidung für den Fortbestand der gemeinsamen Sorge oder für eine Aufhebung treffen.

Solange also kein Antrag auf Aufhebung der gemeinsamen Sorge gestellt wird, entfällt eine zwingende Anhörung durch die Jugendämter. Das kann bedeuten, dass Familien, in denen es zu Gewalttätigkeiten kommt, Jugendämtern und Gerichten den Blick auf das Wohl der Kindern leichter verwehren können. Möchte jetzt z.B. eine Frau im Falle einer Trennung das alleinige Sorgerecht für ihr Kind beantragen, ist die relevante Vorschrift § 1671 BGB.

Die Übertragung der alleinigen Sorge geschieht danach in zwei Fällen:

1. wenn der andere Elternteil zustimmt, die Eltern sich also einig sind und ein Kind, das über 14 Jahre alt ist, nicht widerspricht,
2. wenn die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung der Alleinsorge auf zum Beispiel die Mutter dem Wohl des Kindes am Besten entspricht.

Die erste Fallgruppe ist unproblematisch.

Die Auslegung und praktische Handhabung der für den Streitfall zwischen den Eltern entwickelte zweite Regelung hat sich, gemessen an der Zahl der veröffentlichten gerichtlichen Entscheidungen, zu einem zentralen Punkt der Kindschaftsrechtsreform entwickelt. Im Vordergrund der Kontroverse stand lange Zeit die Frage, ob die gemeinsame Sorgeform der Regelfall sein soll, von der nur in Ausnahmen abgewichen werden kann, oder ob alleinige und gemeinsame Sorge gleichrangig nebeneinander stehende Modelle sind, deren Auswahl sich ausschließlich nach den Grundsätzen zur Wahrung des Kindeswohls vollzieht.

Dieser unterschiedliche Ansatz führt zu unterschiedlichen Anforderungen an die Voraussetzungen der Alleinsorge. Geht ein Gericht davon aus, dass die gemeinsame Sorge der Regelfall ist, grundsätzlich also Vorrang hat, ist es für Frauen schwerer darzulegen, dass die Übertragung der Alleinsorge für das Kind auf sie dem Kindeswohl am besten entspricht.

Der BGH hat die Frage in einem Urteil vom September 1999 entschieden. Dort sind ein paar entscheidende Frage klargestellt (2):

1. „Die Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge durch das KindRG enthält kein Regel-Ausnahme-Verhältnis in dem Sinn, dass eine Priorität zugunsten der gemeinsamen elterlichen Sorge bestehen und die Alleinsorge eines Elternteils nur in Ausnahmefällen als ultima ratio in Betracht kommen sollte.
2. Es besteht keine Vermutung, dass die gemeinsame Sorgeform im Zweifel die für das Kind beste Form ist.
3. Elterliche Gemeinsamkeit lässt sich in der Realität nicht verordnen.

4. Für den Fortbestand der gemeinsamen Sorge ist die Kooperationsfähigkeit und Kooperationsbereitschaft der Eltern unverzichtbar.“ Sind die Eltern nicht konsensbereit und wirkt sich dies dahingehend aus, dass es nicht gelingt, Entscheidungen im Interesse des Kindes zu treffen, entspricht das nicht dem Wohl des Kindes. Der Alleinsorge eines Elternteils ist dann der Vorzug zu geben.

Viele Oberlandesgerichte haben sich dieser Auffassung angeschlossen. Unterschiede werden noch gemacht in Bezug auf die Anforderungen an die Uneinigkeit der beiden Elternteile. Einige Gerichte verlangen, dass zur Aufhebung der gemeinsamen Sorge „erhebliche Streitigkeiten“, „tiefe Zerwürfnisse“ oder „Uneinigkeit in grundsätzlichen Fragen zwischen den Eltern“ besteht. Gewalttätigkeiten eines Partners gegen die Frau dürften diesen Anforderungen genügen.

In den veröffentlichten Gerichtsentscheidungen, in denen Gewalttätigkeiten zwischen Eltern eine Rolle gespielt haben, wurde bisher immer auf die Aufhebung des gemeinsamen Sorgerechts entschieden. Das OLG Stuttgart hat in einem Fall, in dem es bei der Übergabe des Kindes im Rahmen eines nicht mit der Mutter abgesprochenen Besuchskontaktes zu Handgreiflichkeiten zwischen den Eltern gekommen ist, ausdrücklich festgestellt, „schädlicher für das Wohl eines 6 1/2 jährigen Kindes könne ein Problem nicht gelöst werden“ (3) und das alleinige Sorgerecht auf die Mutter übertragen.

Es gibt immer noch einige wenige Gerichte wie z. B. das Amtsgericht Chemnitz, das im Jahr 1999 die Auffassung vertreten hat, die Aufhebung der gemeinsamen Sorge sei nicht schon bei mangelnder Kooperationsbereitschaft- und Fähigkeit, sondern erst bei Erziehungsungeeignetheit eines Elternteils aufzuheben. Vor diesen Gerichten könnte es für von Gewalt betroffene Frauen schwierig werden, das alleinige Sorgerecht für ihre Kinder zu bekommen. Das Gericht müsste zu der Auffassung gelangen, dass Gewalt des Vaters gegen die Kindesmutter Ausdruck von Erziehungsungeeignetheit ist und dabei die häufig anzutreffende Sichtweise der Trennung zwischen gewalttätigem Partner und akzeptablem Vater aufgegeben. Solche Entscheidungen sind aber eindeutig in der Minderzahl, außerdem von unterinstanzlichen Gerichten gefällt und damit korrigierbar.

Für den Bereich der „häuslichen Gewalt“ macht das „neue“ Sorgerecht den Frauen weit weniger Schwierigkeiten als die Änderungen im Bezug auf das Umgangsrecht.

## 1.2. Umgangsrecht

Das Umgangsrecht hat sich seit der Kindschaftsrechtsreform zu einem großen Problemfeld für von Gewalt betroffenen Frauen und ihren Kindern entwickelt.

Auch ein nichtsorgeberechtigter Elternteil hat ein Umgangsrecht mit seinem Kind.

Das neue Kindschaftsrecht misst dem Umgangsrecht eine erhebliche Bedeutung bei, indem § 1626 III BGB feststellt, dass zum Wohl des Kindes in der Regel gehört, Umgang mit beiden Elternteilen zu haben. Folgerichtig bestimmt § 1684 I



BGB, dass das Kind Recht auf Umgang mit jedem Elternteil hat und jeder Elternteil zum Umgang verpflichtet und berechtigt ist.

Alle Beteiligten familiengerichtlicher Verfahren zu häuslicher Gewalt, stehen vor der schwierigen Aufgabe, diese gesetzlichen Vorgaben umzusetzen und dabei den Schutz von Kindern zu gewährleisten. Ist ein Kind direkt oder indirekt von Gewalt durch ein Elternteil betroffen, kann es eine schützende Maßnahme sein, den Umgang mit einem Gefährder für eine gewisse Zeit auszuschließen oder durch eine dritte Person begleiten zu lassen.

Das lässt sich derzeit nur unter Schwierigkeiten erreichen. In Folge der neuen Gewichtung des Umgangsrechts sind die gesetzlichen Anforderungen an einen Ausschluss oder eine Einschränkung des Umgangs für längere Zeit streng geworden.

Die rechtliche Grundlage dafür ist § 1684 IV BGB. Die Voraussetzungen variieren mit der Dauer der Maßnahme. Einschränkung oder Ausschluss für einen kürzeren Zeitraum verlangt, dass dies für das Kindeswohl erforderlich ist. Soll der Umgang für längere Zeit oder auf Dauer eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, setzt dies eine Gefährdung des Kindeswohls voraus. In beiden Fällen kann die Einschränkung darin bestehen, dass ein begleiteter Umgang angeordnet wird.

Eine Gefährdung des Kindeswohls wird derzeit von den meisten Gerichten nur angenommen, wenn die Gefahr der Kindesentführung, des sexuellen Missbrauchs und anderer unmittelbarer Misshandlungen des Kindes besteht. In diesen Fällen wird zumindest ein begleiteter Umgang angeordnet.

Wenig Berücksichtigung in gerichtlichen Entscheidungen über das Umgangsrecht von gewalttätigen Elternteilen findet bisher die Gefährdung der Mutter. Wird aber die Bedrohung und Misshandlung der Mütter ausgeblendet, kann es immer wieder geschehen, dass getroffene Umgangsregelungen zur Gefährdung bzw. Verletzung von Frauen und auch ihren Kindern führen (4). Auch lässt sich die Beurteilung des Kindeswohls nicht unabhängig von der Situation der Mutter beurteilen, da sich das Kind überwiegend dort aufhält und die Mutter in der Regel die nächste und engste Bezugsperson ist.

Weiter belegen wissenschaftliche Untersuchungen, dass häusliche Gewalt zwischen Erwachsenen in der Regel auch seelische Schäden bei den Kindern als Zeugen dieser Gewalt verursachen können (5). Gewalt gegen die Mutter kann damit sehr wohl Kindeswohlgefährdend wirken.

Zudem besteht nach den Forschungsergebnissen in vielen Fällen ein enger Zusammenhang zwischen Gewalt gegen die Kindesmutter und Gewalt gegen die Kinder. Eine Studie aus Großbritannien beschäftigte sich mit der Analyse von Jugendamtsakten. In einem Drittel der Fälle enthielten die Akten zugleich Informationen über Gewalt gegen die Mutter, nach Schulung des Jugendamtes, stieg die Zahl auf 61,8 %. (6)

Die Gerichtsentscheidungen, die das Umgangsrecht in Fällen von Gewaltausübung gegen die Mutter ausgesetzt haben, stellen alle auf 2 Aspekte ab. Deutlich wird dies in dem Leitsatz einer aktuellen Gerichtsentscheidung des OLG Hamm.

Da heißt es, „die Aussetzung des Umgangsrechts ist zur Wahrung des Kindeswohls geboten, wenn (7):

- das Kind den Kontakt mit dem Vater ablehnt und
- aufgrund seiner derzeitigen Verfassung und Einstellung nicht in der Lage ist, die durch die Besuchskontakte entstehenden Konfliktsituationen zu bewältigen. Die Verweigerung der Kontakte muss dabei auf einer inneren Ablehnung beruhen, der nicht sachgerecht verarbeitete Ereignisse zugrunde liegen.“

Die innere Ablehnung basierte in der Entscheidung auf der Angst der Kinder vor dem Vater aufgrund der miterlebten Gewaltausübung gegenüber der Mutter.

Die überwiegende Rechtsprechung vertritt eine andere Auffassung: Körperverletzungen gegenüber der Kindesmutter rechtfertigen keinen Ausschluss des Umgangsrechtes (8).

Auch trotz eindeutiger und starker Ablehnung des Kindes wird in vielen Fällen ein Umgangsrecht gewährt, da, so häufig die Begründung, der Kindeswille nicht unbedingt dem Kindeswohl entspricht. Ausnahmen werden gemacht bei älteren Kindern. Zum Beispiel ist das OLG Thüringen davon ausgegangen dass ältere Kinder, hier zwei Mädchen im Alter von 13 und 15 Jahren, ihren „wirklichen Willen“ unabhängig von den Eltern formulieren könnten und für ihre Ablehnung nachvollziehbare Gründe hätten (9). Das Gericht ist dem Wunsch der Mädchen gefolgt und hat das Umgangsrecht ausgesetzt.

In einer Entscheidung aus dem Jahr 2001 hat das OLG Saarbrücken ausdrücklich festgestellt, dass sich eine Kindeswohlgefährdung nicht aus dem Vortrag der Mutter, der Kindesvater habe sie während des Zusammenlebens immer wieder körperlich misshandelt und bedroht, ergibt. Zu einer konkreten Gefährdung des Kindes sei es weder während des Zusammenlebens der Eltern noch bei den Umgangskontakten gekommen (10).

Hier wird ganz deutlich, dass das Gericht ein gewalttätiges Verhalten nur dann als Kindeswohlgefährdend definiert, wenn es sich unmittelbar gegen das Kind richtet. Das Wohl des Kindes wird dabei unabhängig von der Situation der Mutter beurteilt.

Die Diskussion um den verbesserten Kinderschutz bringt aus verschiedenen Berufsbereichen die Forderung hervor, den Umgang solange auszusetzen, wie die Gefahr der Gewaltausübung gegenüber der Mutter und/oder dem Kind besteht. Es soll gesichert sein, dass weder der Mutter noch dem Kind weitere Gewalttätigkeiten drohen.

Eine weitere Möglichkeit der Kontrolle des Kontaktes zwischen einem gewaltbereiten Elternteil und Kind stellt der begleitete Umgang dar.

Nach § 1684 IV, S. 3 BGB kann das Gericht anordnen, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist. Besuche können an einem neutralen Ort stattfinden. Auch Verwandte oder Freunde können grundsätzlich den Umgang begleiten. In der Literatur wird aber verstärkt darauf hingewiesen, dass aufgrund der Art des Umgangs und der damit verbundenen Belastungen für alle Beteiligten hohe Anforderungen an die begleitende Person gestellt werden (11). In den Fällen häuslicher Gewalt braucht es qualifizierte Fachkräfte, um die Sicherheit von Frau und Kind zu gewährleisten.

Solange die Kindeswohlgefährdung unabhängig von der Situation einer von Gewalt betroffenen Mutter beurteilt wird, kann das die Frau in eine schwierige Situation bringen. Sie ist vom Gesetz verpflichtet alles zu verhindern, was den Kontakt zu dem anderen Elternteil beeinträchtigt, eine Unterbindung von Kontakt zu dem Vater kann zu einem Sorgerechtsentzug führen.

Hält sie sich an die unbeschränkte umgangsrechtliche Regelung, kann das zu einer Gefährdung für sich oder das Kind führen, verweigert sie die Kooperation mit dem umgangsberechtigten Elternteil, kann das rechtlich nachteilige Konsequenzen haben.

## 2. Das Gewaltschutzgesetz

Dieses beschriebene Problem der Aufspaltung von Frauenschutz und Kinderschutz bei der Entscheidung über Sorge- und Umgangsrecht setzt sich im Gewaltschutzgesetz des Bundes fort.

Unter dem Stichwort „Aufspaltung“ werden 2 Aspekte kritisiert:

1. Es gibt kein eigenes Antragsrecht des Kindes nach dem Gewaltschutzgesetz
2. Es mangelt an einer Verknüpfung von Schutzanordnungen der Frau mit gerichtlichen Sorge und Umgangsrechtsentscheidungen.

Das neue Gesetz, das seit dem 1.1.2002 in Kraft ist, normiert, stark vereinfacht gesagt, gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen. Bekannt gemacht wurde die Idee dieses Gesetzes oft durch die kurze Formel „Wer schlägt, der geht.“ und dies spiegelt in kurzen Worten die Rechtsfolgen der Ansprüche, die Betroffene von Gewalttaten haben, wieder. Es erfolgt zum Schutz der Betroffenen eine Trennung von Gewalttäter und Opfer, die zu Lasten des Täters geht. Grundlage hierfür sind die Möglichkeiten aus §§ 1 und 2 Gewaltschutzgesetz.

### 2.1. § 1 Gewaltschutzgesetz

Hat jemand eine andere Person vorsätzlich und widerrechtlich an Körper, Gesundheit oder Freiheit verletzt oder damit gedroht, so hat das Gericht „die zur Abwendung erforderlichen Maßnahmen“ zu treffen. Konkret heißt das, das Gericht kann zum Beispiel anordnen, dass der Täter es unterlässt, die Wohnung der von ihm verletzten Person zu betreten, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung des Opfers aufzuhalten, Orte aufzusuchen, an denen sich das Opfer regelmäßig aufhält, zum Beispiel auch Kindergärten oder Schulen oder Kontakt mit dem Opfer herzustellen. Mit § 1 ist eine klare Rechtsgrundlage für die sogenannten zivilrechtlichen Kontakt, Belästigungs- und Näherungsverbote geschaffen worden.

### 2.2. § 2 Gewaltschutzgesetz

Ergänzend wirkt § 2 Gewaltschutzgesetz. Lebt die verletzte Person mit dem Täter in einem auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt, hierbei spielt es keine Rolle, ob die Parteien verheiratet sind oder nicht, hat sie einen Anspruch auf zumindest zeitweise Überlassung der gemeinsamen Wohnung zur alleinigen Nutzung. Die Tatsache, wer Mieter oder Eigentümer

der Wohnung ist, spielt zunächst keine Rolle. Auch der Eigentümer kann für eine gewisse Zeit aus seiner Wohnung entfernt werden, wenn er gewalttätig ist.

Beide Ansprüche können auch in einem Eilverfahren geltend gemacht werden, wenn die verletzte Person in einer akuten Situation schnell eine Entscheidung, zum Beispiel über die Nutzung der Wohnung, braucht. Eine solches Eilverfahren bringt nur eine vorübergehende Regelung der Verhältnisse, dafür sind die Anforderungen an die Beibringung von Beweisen nicht so hoch.

Für die Antragstellung hat das *Berliner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt* sehr gute Vordrucke entwickelt, die entweder in Berlin bestellt (12) oder von der Internetseite des BMFSFJ (13) runtergeladen werden können.

Damit sind Instrumentarien geschaffen worden, eine gewaltbereite Person in jeder Form aus dem eigenen Lebensbereich fernhalten zu können.

## 3. Kritik am Gewaltschutzgesetz aus der Perspektive des Kinderschutzes

Genau an dieser Stelle setzt der erste Kritikpunkt in Bezug auf das neue Gesetz an: Diese Möglichkeit des Gewaltschutzgesetzes stehen Kindern im Verhältnis zu ihren Eltern nicht zu.

Das bedeutet, wird ein Kind von einem Elternteil misshandelt, hat das Kind keinen Anspruch auf die dargestellten Möglichkeiten, die Überlassung der Wohnung oder Kontaktverbote zu fordern. In diesen Fällen soll der Schutz des Kindes durch die Vorschrift des § 1666, 1666a BGB und die Regelungen über Sorge- und Umgangsrecht gewährleistet werden.

Im Rahmen der parlamentarischen Beratung zum Gewaltschutzgesetz wurde angezweifelt, ob diese Entscheidung dem zivilrechtlichen Schutz des Kindes vor elterlicher Gewalt oder Gewaltanwendung durch Dritte, zum Beispiel durch einen neuen Partner eines Elternteils, genüge tut.

Nach dem Wortlaut der §§ 1666, 1666 a BGB kann das Gericht die zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung erforderlichen Maßnahmen treffen. Hierbei gibt es keine konkreten Vorgaben. Das Gericht ist in der Wahl der Maßnahme frei. Eine Wegweisung des gewalttätigen Elternteils müsste nach dem Wortlaut des Gesetzes bereits möglich, in der Praxis wird davon aber nur sehr selten Gebrauch gemacht.

In der veröffentlichten Rechtssprechung zu den §§ 1666, 1666 a BGB findet man lediglich den Fall, dass eine Verweisung aus der Wohnung gegen einen Nachbarn, nicht aber gegen ein Elternteil ausgesprochen wird.

In einer unveröffentlichten Entscheidung hat das *Amtsgericht Berlin* die Wegweisung gegen einen Vater angeordnet. Hierbei lag aber ein Fall des sexuellen Missbrauchs zugrunde (14). Ist zum Schutz des Kindes eine Trennung von seinen Eltern, bzw. einem Elternteil erforderlich, so wird diese Trennung in der Praxis häufig durch eine Fremdunterbringung des Kindes in einem Heim oder bei Pflegeeltern vollzogen. Die §§ 1666, 1666a BGB bieten somit in der praktischen Anwendung bisher nicht die selben Schutzmöglichkeiten wie das Gewaltschutzgesetz.

Aus diesem Grund wurde im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens immer wieder gefordert, die Möglichkeiten, die das Gewaltschutzgesetz bietet, auch Kindern zuzugestehen, da zum Beispiel eine Wohnungszuweisung bedeutet, dem Kind das Zuhause, das vertraute Umfeld, Freunde, den Kindergarten und unter Umständen wenigstens ein Elternteil zu erhalten. Für die Realisierung dieser Forderung standen zwei Wege offen:

- Entweder Kinder als Anspruchsinhaber in § 2 des Gewaltschutzgesetzes mit aufzunehmen
- oder in § 1666 a BGB die konkrete Möglichkeit der Wegweisung hineinzuformulieren.

Das Ergebnis dieser Überlegungen hat jetzt in dem sogenannten Kinderrechteverbesserungsgesetz zu einer erneuten Gesetzesänderung geführt.

### 3.1. Kinderrechteverbesserungsgesetz

Das Kinderrechteverbesserungsgesetz ist eine Ansammlung von Einzelregelungen aus unterschiedlichen familienrechtlichen Bezügen, die dem Zweck dienen, das Kindschaftsrechtsreformgesetz von 1998 fortzuentwickeln, sowie durch die Praxis aufgedeckte Schwachstellen auszubessern.

Das Gesetz ist am 12.04.2002 in Kraft getreten. Es sieht unter anderem eine Ergänzung des § 1666 a BGB um die Wegweisungsmöglichkeit eines Elternteils bei Kindeswohlgefährdung vor (15).

Es ist damit eine Entscheidung gegen eine Aufnahme des Kinderschutzes in das Gewaltschutzgesetz gefallen. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass der Schutz im Rahmen der §§ 1666, 1666a effektiver ist.

Maßnahmen auf dieser Grundlage kann das Familiengericht unabhängig von einem Antrag treffen. Voraussetzung für die Einleitung eines Verfahrens ist lediglich die Kenntnis des Familiengerichts von einer Kindeswohlgefährdung. Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz hingegen können nur auf Antrag einer betroffenen Person vom Gericht erlassen werden.

Eine Wegweisung des gewalttätigen Elternteils zum Schutz des Kindes ist jetzt also auch möglich, wenn der nicht gewalttätige Elternteil keinen Antrag stellt, weil er beispielsweise eine Beziehung oder sich selbst nicht gefährden will oder kann. Diese Art des Verfahrens, das sogenannte Verfahren von Amts wegen, kann eine Verzögerung des Eingreifens von staatlicher Seite zum Schutz des Kindes verhindern, da es keine Rücksicht nehmen muss auf vermeintliche innerfamiliäre Loyalitäten.

Liegt eine Kindeswohlgefährdung vor, kann das Gericht als letzte Maßnahme, wenn staatliche Hilfeleistungen nicht mehr ausreichen, dem gewalttätigen Elternteil oder einem Dritten die Nutzung der gemeinsamen Wohnung entweder „vorübergehend“ oder für „unbestimmte Zeit“ untersagen. Als Beispiel für eine vorübergehende Wegweisung sieht der Beschluss des Rechtsausschusses die Situation vor, dass nach den Umständen grundsätzlich noch Aussicht auf eine Normalisierung der Verhältnisse besteht und dem gewalttätigen Elternteil mit der Maßnahme vor Augen geführt werden soll, wie er das Familienleben gefährdet.

Wird eine Wegweisung auf unbestimmte Zeit ausgesprochen, hat das Gericht sie in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen und bei Veränderung der bedrohlichen Situation aufzuheben, sobald das Kindeswohl nicht mehr gefährdet scheint (§ 1696 II, S. 3 BGB).

Gemäß der Neufassung des § 1666 a BGB kann nicht nur einem Elternteil, sondern auch einer dritten Person die Nutzung der vom Kind mitbewohnten oder einer anderen Wohnung untersagt werden. Hierbei ist an die Fälle gedacht, in denen ein mit dem Kind zusammenlebender Dritter, etwa ein neuer Partner eines Elternteils, aber auch zum Beispiel ein Nachbar gegen das Kind gewalttätig ist.

Bei der Frage, ob eine Person für unbestimmte Zeit oder nur vorübergehend aus der Wohnung gewiesen wird, spielen auch Miet- und Eigentumsverhältnisse eine Rolle. Insbesondere der Eigentümer wird nur für eine bestimmte Zeit aus seiner Wohnung gewiesen werden können. Wie der unbestimmte zeitliche Begriff „vorübergehend“ definiert wird, muss sich in der gerichtlichen Praxis zeigen.

Um umfassendem Schutz für das Kind zu erreichen kann das Familiengericht auf der Grundlage von § 1666 BGB auch die Wegweisung begleitende Maßnahmen anordnen. Gedacht ist hier an den Katalog in § 1 I Gewaltschutzgesetz, zum Beispiel an Verbote wie:

- sich der Familienwohnung in einem bestimmten Umkreis zu nähern,
- bestimmte Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält, Kindergarten, Schule,
- in irgendeiner Form Kontakt aufzunehmen oder Zusammentreffen herbeizuführen.

Mit der Aufnahme der Wegweisungsmöglichkeit gegen ein Elternteil erhofft man sich, einen großen Kritikpunkt an dem neuen Gewaltschutzgesetz korrigiert zu haben.

Im Rahmen der Beratungen zu dem Kinderrechteverbesserungsgesetz ist auch wieder die Frage aufgeworfen worden, inwieweit Gewalttätigkeiten eines Elternteils gegenüber dem anderen Elternteil oder dem Kind Auswirkungen auf das Umgangsrecht haben sollen, wenn der gewalttätige Elternteil aus der Wohnung verwiesen wurde. Angedacht wurde der gesetzliche festgelegte Ausschluss des Umgangsrechts für eine bestimmte Zeit. Der Gesetzgeber hat sich letztlich aber dagegen entschieden, da er davon ausgeht, dass das geltende Recht ausreichend Möglichkeiten bietet.

### 3.2. Mangelnde Verknüpfung von Gewaltschutzgesetz und Kindschaftsrecht

An dieser Stelle kommen wir wieder zum Gewaltschutzgesetz und dem zweiten Kritikpunkt daran zurück.

Von mehreren Seiten kritisiert worden ist auch die mangelnde Verknüpfung von Ansprüchen auf Schutzanordnung der Frau aus dem Gewaltschutzgesetz mit kindschaftsrechtlichen Regelungen, im speziellen mit Umgangs- und Sorgerechtsregelungen. Die rechtlichen Schutzmöglichkeiten der

Mütter und ihrer Kinder vor Gewalttaten können nicht unabhängig voneinander gesehen und angewandt werden.

In der Begründung des Gesetzesentwurfes selbst wird ausgeführt, dass die Erfahrungen aus der Praxis, insbesondere der Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen, gezeigt haben, „dass Schutzanordnungen zugunsten von Gewalt betroffener Frauen oftmals ins Leere laufen, wenn sich der Partner z.B. in Ausübung des Umgangsrechts Zugang zu Orten verschafft, die er aufgrund richterlicher Anordnung nicht betreten darf, oder zwecks Übergabe der Kinder- ein Zusammentreffen mit der Mutter herbeiführt und es zu erneuten Übergriffen kommt.“ (16).

Das geplante Gewaltschutzgesetz bietet einiges an Möglichkeiten. Leider ist es nicht gelungen, eine direkte Verknüpfung mit den kindschaftsrechtlichen Regelungen zu schaffen. Ein rechtliches Zusammenspiel muss über die Praxis erreicht werden. Dies wird auch ausdrücklich in dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung angemerkt. Da heißt es: Wenn Gewalttaten unter Partnern zu Anordnungen auf Wohnungszuweisung nach dem Gewaltschutzgesetz geführt haben, müssen diese Entscheidungen auch im Bereich des Kindschaftsrechts, insbesondere bei Entscheidungen zum Umgangsrecht berücksichtigt werden (17).

Expert/innen konkretisieren diese Forderung. Sie empfehlen u.a., dass bei häuslicher Gewalt und insbesondere bei dem Erlass von Schutzanordnungen die gemeinsame Sorgeform nicht in Betracht kommt.

Weiter sollte das Umgangsrecht für eine gewisse Phase der notwendigen Stabilisierung von Mutter und Kind ausgesetzt und im Anschluss ein begleiteter Umgang angeordnet werden (18).

Anmerkungen:

(1) Coester, FamRZ 1991, 253,260

(2) BGH, FamRZ 1999, S.1646

(3) OLG Stuttgart, FamRZ 1999, S.1596

(4) Hester, Marianne; Radford, Lorraine (1996), Domestic violence and child contact arrangements in England and Denmark, The Policy Press, Bristol

(5) Peled, Einat, Jaffe, Peter G.; Edleson, Jeffery L. (1995) Ending the Cycle of Violence. Community response to Children of Bettered Women, Sage, London

(6) Hester, Marianne, Pearson, Chris (1998), From periphery to centre- Domestic violence in work with abused children. The policy Press, Bristol

(7) OLG Hamm, FamRZ 2000, S.45

(8) Büte, Dieter (2001) Das Umgangsrecht bei Kindern geschiedener oder getrennt lebender Eltern, Erich Schmidt Verlag, Berlin

(9) OLG Thüringen, zitiert in der FamRZ 2000, S. 47

(10) OLG Saarbrücken, FamRZ 2001, S. 369

(11) Salgo, Ludwig (1999) Veränderungen für Kinder und Jugendliche bei Trennung/Scheidung ihrer Eltern durch das Kindschaftsrechtsreformgesetz in Fegert, Jörg (1999 ) Kinder in Scheidungsverfahren nach der Kindschaftsrechtsreform, Luchterhand, Neuwied

(12) Berliner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt – BIG, Koordinierungsstelle, Paul-Lincke-Ufer 7 d, 10999 Berlin

(13) [www.bmfsfj.de/frameset/index.jsp](http://www.bmfsfj.de/frameset/index.jsp)

(14) Beschluss des Amtsgerichts Wedding vom 23.07.1991

(15) siehe zu dem Folgendem BT-Drs. 14/8131

(16) BR-Drs 11/01, S.50

(17) BT-Drs 14 / 5429

(18) Ehinger, U., Überlegungen zur Verbesserung des Schutzes der Kinder in Fällen häuslicher Gewalt, in: FPR 2001, S. 281 / 282; Schweikert, B., Schirmmacher, G. , Sorge-und Umgangsrecht bei häuslicher Gewalt – Aktuelle rechtliche Entwicklungen, wissenschaftliche Erkenntnisse und Empfehlungen, Berlin 2001, S. 31,32

Häusliche Gewalt und polizeiliches Handeln in NRW  
– vom Schlichter zum Schützer!

## Polizeilicher Kinder- und Jugendschutz in Fällen der häuslichen Gewalt

Ute Nöthen-Schürmann  
Kriminalpolizei Krefeld

In der Vergangenheit wurde die als häusliche Gewalt bezeichnete Gewalt in der Partnerschaft und Familie in der Öffentlichkeit stark tabuisiert oder verharmlost.

Der Schutz der Privatsphäre wurde vor den Schutz der Gewaltbetroffenen gestellt.

Bestehende Gesetze reichten nicht aus, diese Form der Gewalt als sozialschädlich zeitnah zu sanktionieren und für Betroffene, zumeist Frauen und Kinder, wirksamen Schutz zu gewährleisten. Dies fand auch seinen Niederschlag in der polizeilichen Arbeit.

Familienstreit, Beziehungsstreit, Ruhestörung, ... einige der verharmlosenden Überschriften, unter denen in der Vergangenheit die polizeilichen Einsätze im Bereich der Häuslichen Gewalt standen.

Die Polizei sah sich in erster Linie in der Rolle des Streitschlichters von sogenannten „Familienstreitigkeiten“, ohne damit langfristig die Gewalt in den Familien verringern zu können.

Die konsequente Durchführung der gleichrangigen polizeilichen Maßnahmen im Bereich der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung scheiterte häufiger am entgegenstehenden Willen der unter Druck stehenden Gewaltbetroffenen.

Dies löste bei den eingesetzten PolizeibeamtInnen unter anderem Gefühle der Hilflosigkeit und Resignation aus. Sie mussten häufig erleben, wie sie über einen längeren Zeitraum, zum Teil in immer kürzer werdenden zeitlichen Abständen, wiederholt bei den gleichen Familien, mit sich steigender Gewalt konfrontiert wurden. Meist handelte es sich um körperliche und/ oder sexuelle Gewalt von Männern gegen ihre Ehefrauen oder Lebenspartnerinnen, nicht selten vor den Augen und Ohren der eigenen Kinder.

Die gewaltbetroffenen Frauen schafften es oft nicht, sich zeitnah und konsequent aus der gewachsenen Gewaltbeziehung zu lösen und PolizeibeamtInnen hatten kein rechtliches Instrumentarium diesen Frauen (und Kindern) einen längerfristigen Schutzraum zu verschaffen.



Im Rahmen der zunehmenden öffentlichen Diskussion zum Thema Gewalt geriet auch die „Häusliche Gewalt“ in der jüngsten Zeit verstärkt in den Blickpunkt des öffentlichen Interesses.

Das am 1. Januar 2002 in Kraft getretene „Gesetz zur Verbesserung des zivilrechtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehwohnung bei Trennung“ ist ein wesentliches Resultat dieser Entwicklung.

Zeitgleich mit dem Gewaltschutzgesetz des Bundes wurde durch Ergänzung des Polizeigesetzes um den § 34 a PolG NRW in Nordrhein-Westfalen eine Rechtsgrundlage geschaffen, die

es der Polizei ermöglicht, die gewalttätige Person für die Dauer von regelmäßig zehn Tagen aus der auch vom Opfer bewohnten Wohnung zu verweisen und ihr die Rückkehr nach dort zu untersagen. Im Falle der Beantragung des zivilrechtlichen Schutzes innerhalb des Zeitraumes des zunächst festgesetzten Rückkehrverbotes verlängert sich die Dauer der Wohnungsverweisung bzw. des Rückkehrverbotes bis zur gerichtlichen Entscheidung, maximal jedoch auf insgesamt 20 Tage.

Das Rückkehrverbot wird durch die Polizei einmal in den 10 Tagen kontrolliert. Verstöße werden geahndet und nicht toleriert.

Damit reichen die möglichen polizeilichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr von einem einfachen Platzverweis, über die mehrtägige Wegweisung mit Rückkehrverbot, bis zu einer Ingewahrsamnahme, Festnahme der Täter oder Verbringung der betroffenen Frauen und Kinder in ein Frauenhaus.

Primäres Ziel beim polizeilichen Einschreiten im Bereich der „Häuslichen Gewalt“ ist der Schutz der gewaltbetroffenen Personen durch eine schnelle und wirkungsvolle Gefahrenabwehr.

Zur Gewährleistung von Opferschutz und Opferhilfe wird dem Opfer eine schriftliche Dokumentation über den erfolgten Polizeieinsatz ausgehändigt. Diese Unterlage kann die Frau bei

allen Kontaktstellen vorlegen, z.B. Fachberatungsstelle, Rechtsanwalt, Gericht. Sie dient als amtlicher Nachweis des erfolgten Polizeieinsatzes und erleichtert die Einleitung weiterer Maßnahmen durch die oben genannten Stellen.



Möchte das Opfer, meist die Frau, trotz der Möglichkeit der Wegweisung des Täters nicht in der gemeinsamen Wohnung bleiben, unterstützt die Polizei den Ortwechsel, z.B. in ein Frauenhaus.

Das Opfer wird über die Möglichkeit der Beantragung des zivilrechtlichen Schutzes hingewiesen, über örtliche Beratungsangebote informiert und mit ihrer Zustimmung durch Weitergabe seines Namens, seiner Anschrift und Telefonnummer an entsprechende qualifizierte Fachberatungsstellen vermittelt.

Flankiert wird dies gegebenenfalls durch eine umfassende Strafverfolgung aller im des Beziehungskontextes begangenen Straftaten. In diesen Fällen hat die Polizei das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu unterstellen. Ein Strafantrag ist durch die betroffenen Personen nicht erforderlich.

Maßgeblich für die Wahl der polizeilichen Maßnahme zur Gefahrenabwehr ist unter anderem die Einschätzung der Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit der anwesenden Personen durch den Gewalttäter.

Insbesondere die Maßnahmen der Gefahrenabwehr beziehen sich vorrangig auf die unmittelbaren Opfer, zumeist misshandelten Frauen. Aber auch die den Gewalthandlungen sehr häufig anwesenden Kinder sind im Rahmen eines Polizeieinsatzes mit ihren Ängsten und Bedürfnissen zu beachten und in das Einsatzgeschehen mit einzubinden. Nicht selten waren sie es, die die Polizei gerufen haben.

Eine persönliche Ansprache der Kinder, die Transparenz der eventuellen polizeilichen Maßnahme (zum Beispiel gegen den Vater), die Vermeidung von Zwangsmaßnahmen gegen ein Elternteil vor den Augen der Kinder und die schriftliche Dokumentation ihrer psychischen und physischen Befindlichkeit sind hier wesentliche Punkte.

Ein guter Schutz und Unterstützung für die gewaltbetroffenen Mütter ist auch immer ein sehr guter Kinderschutz. Die betroffenen Frauen werden so unter Umständen eher in die Lage versetzt, sich aus der zum Teil jahrelang gewachsenen Gewaltbeziehung zu lösen und sich und ihre bisher mittelbar gewaltbetroffenen Kindern die Chance auf ein gewaltfreies Leben zu eröffnen. Eine mögliche Ausweitung der direkten körperlichen und/oder sexuellen Gewalt des Gewalttäters auf die in der Beziehung lebenden Kinder kann unter Umständen abgewendet werden.

Ist die gewaltbetroffene Mutter aus den unterschiedlichsten Gründen nicht in der Lage, sich und die Kinder vor der unmittelbaren und mittelbaren Gewalt zu schützen, ist die Polizei verpflichtet die für das Kindeswohl originär zuständige Behörde (z.B. Jugendamt) in geeigneter Form zu informieren. Dies kann in herausragenden Fällen durch die direkte Hinzuziehung eines vorhandenen Notdienstes des Jugendamtes in der Einsatzsituation oder durch die nachfolgende Übersendung eines Einsatzberichtes erfolgen.

Im Bereich der „Häuslichen Gewalt“ ergeben sich jedoch auch eine Vielzahl von polizeilichen Einsätzen, die weder Anhaltspunkte für eine der oben genannten polizeirechtlichen Eingriffsmaßnahmen noch für die Einleitung einer Strafverfolgung bieten. Trotzdem wird den eingesetzten BeamtInnen auch schon in diesen

Fällen deutlich, dass es in der betroffenen Familie (mit minderjährigen Kindern) Probleme, Konfliktfelder gibt und/oder subtile Gewaltformen angewendet werden.

Eine rechtzeitige Intervention oder auch Hilfestellung in dieser Familie, durch die originär zuständigen Stellen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe (Jugendämter), könnten unter Umständen eine Zuspitzung der Gewaltanwendung verhindern. Die Fertigung eines Einsatzberichtes und die Weiterleitung dieser Informationen der Polizei an das Jugendamt (Abt. Familienhilfe oder allgemeiner sozialer Dienst) ist datenschutzrechtlich kein Problem und würde ein frühes Eingreifen ermöglichen.

Mit den neuen gesetzlichen Regelungen im Bereich des Zivil- und Polizeigesetz, wie auch in den Richtlinien zum Strafverfahren soll erreicht werden, dass

- Täter erfahren, dass Gewalt in Beziehungen keine Privatangelegenheit ist und sie zur Rechenschaft gezogen werden
- Opfer häuslicher Gewalt in dem Bewusstsein gestärkt werden, dass staatliche Stellen Hilfe leisten
- In der konkreten Situation die Ausübung weiterer Gewalt effektiver verhindert werden kann
- Eine konsequente Strafverfolgung gewährleistet wird
- Durch die Vermittlung der Opfer an Hilfe- und Beratungseinrichtungen ein nachhaltiger Beitrag zum Opferschutz und zur Verhinderung weiterer Gewalttaten geleistet wird.

Regelmäßig ist die Polizei als erste staatliche Instanz am Tatort. Von der Art und Weise ihres Einschreitens hängt es daher entscheidend ab wie Opfer und Täter staatliches Eingreifen erleben. So ermöglichen die polizeilichen Maßnahmen die Gefahrenabwehr und sind zugleich Grundlage für die sich zwangsläufig anschließenden strafrechtlichen Ermittlungen.

Die Durchführung von Wegweisung/Rückkehrverbot und die Fertigung einer Strafanzeige im Falle einer stattgefundenen Straftat durch die Polizei sind inzwischen unabhängig vom Willen der Opfer und beruhen lediglich auf den polizeilichen Feststellungen und Erkenntnissen am Einsatzort. Dieser zum Teil als Bevormundung des Opfers kritisierte Ansatz soll dem Opfern die ihnen lange Zeit aufgedrückte „Sündenbockrolle“ nehmen. Nicht sie müssen tätig werden, der Staat reagiert von Amts wegen.

Um einen Kinder- und Jugendschutz für die zum größten Teil nur mittelbar betroffenen Minderjährigen in Rahmen der Gefahrenabwehr zu ermöglichen, sind bestimmte Voraussetzungen innerhalb der Organisation Polizei erforderlich:

- Die eingesetzten PolizeibeamtInnen benötigen eine ausreichende Fortbildung zum Thema „Häusliche Gewalt“, unter besonderer Berücksichtigung der Täter- und Opferdynamiken in gewachsenen Gewaltbeziehungen und der Auswirkungen vorgelebter Gewalt auf die in dieser Beziehung lebenden Kinder und Jugendlichen.

- Die Polizei beteiligt sich am Aufbau und der Arbeit von örtlichen Hilfenetzwerken zum Thema, u.a. mit dem Schwerpunkt der Schaffung von Anlaufstellen für Kinder und Jugendliche in Krisensituationen, wie z.B. Kinderschutzbambulanzen, Notdienste der Jugendämter etc.
- Die eingesetzten PolizeibeamtInnen werden in die Lage versetzt, die Informationen über die rechtlichen Möglichkeiten und vorhandenen Schutz- und Beratungseinrichtungen an die betroffenen Frauen effektiv zu vermitteln. Dazu wird unter anderen geeignetes Informationsmaterial benötigt, das auf die Bedürfnisse der betroffenen Personen eingeht, z.B. Migrantinnen.
- Die Polizei entwickelt auf der Basis der geltenden Gesetze und bereits bestehenden polizeilichen Richtlinien und Vorschriften allgemeingültige Qualitätsstandards, damit Kinder-/Jugendschutz und damit Opferschutz und



Opferhilfe in Fällen der Häuslichen Gewalt immer weniger dem Zufall und dem Engagement einzelner PolizeibeamtInnen überlassen bleibt.

Für die Polizei des Landes NRW wurde durch das zuständige Innenministerium den für die Polizei verbindlichen Leitfaden „Häusliche Gewalt und polizeiliches Handeln“ herausgegeben, der die rechtlichen Handlungsabläufe regelt. Diese Veröffentlichung ist im Internet unter [www.im.nrw.de /Schutz und Sicherheit/ Schutz vor Häuslicher Gewalt](http://www.im.nrw.de/Schutz%20und%20Sicherheit/Schutz%20vor%20Häuslicher%20Gewalt) zum Download bereit.

Darüber hinaus gibt es jedoch noch genügend Spielraum für die einzelnen Polizeibehörden des Landes NRW, gemessen an ihren individuellen Gegebenheiten und Möglichkeiten innerhalb von Kooperationen mit polizeiexternen Stellen, Besonderheiten im Bereich des Opferschutzes abzusprechen und zu praktizieren.



# Opferschutz im Strafverfahren

– ein interdisziplinäres  
Handbuch für die Praxis

Rezension: Barbara Kavemann

„Es wird immer viel darüber erzählt und geschrieben, was Mädchen und junge Frauen, die Opfer sexuellen Missbrauchs geworden sind, bei einem Strafverfahren erwartet. In der Regel werden wir selbst jedoch nicht gefragt, sondern es sind Erwachsene, die davon reden oder darüber schreiben, was sie glauben, was für uns gut sei und was nicht. Mit diesem Beitrag wollen wir, Mädchen und junge Frauen im Alter von 16 bis 23 Jahren, deutlich machen, was für uns und diejenigen wichtig ist, die etwas jünger oder älter sind als wir und die sich nicht von Berufs wegen mit dem Thema beschäftigen, sondern aus ihren eigenen Erfahrungen gelernt haben.“

Wir haben mit vielen anderen Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden darüber geredet, dass es sexuelle Gewalt gibt und dass eine Strafanzeige eine Möglichkeit ist, sich zu wehren. Ob es für Betroffene sinnvoll ist, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, hängt stark davon ab, wie mit ihnen umgegangen wurde oder wird.“



Mit dieser Erklärung beginnt ein Kapitel in dem neu erschienenen Handbuch „Opferschutz im Strafverfahren“, herausgegeben von Friesa Fastie. Die Jugendlichen, die hier selbst zu Wort kommen, machen klar, was Praxisnähe bedeuten kann, wenn die Zielgruppe ernst genommen wird. Die Jungautorinnen formulieren anhand ihrer eigenen Kenntnisse der polizeilichen Vernehmung, was Mädchen und Jungen in dieser Situation helfen und es ihnen ermöglichen kann, ohne unnötige Belastungen eine verwertbare Aussage zu machen. Es ist so einfach, sich an ihren Bedürfnissen zu orientieren, dieser Text ermöglicht es all denen, die daran interessiert sind.

Eine weitere Besonderheit dieses Handbuchs ist das hier präsentierte Spektrum an professioneller Vielfalt. Interdisziplinäre und interinstitutionelle Kooperation ist seit geraumer Zeit das Stichwort für Fortschritt in Intervention und Prävention bei sexualisierter Gewalt. Im Bereich der Strafverfolgung fehlt es oft an Einblick in die spezifische Dynamik von Gewaltverhältnissen und an Kenntnissen über die oft widersprüchlichen Reaktionen der Betroffenen; im Bereich der Sozialpädagogik fehlt es oft an Einblick in die Logik und Arbeitsweise der Justiz. In mehreren Beiträgen wird auf die Notwendigkeit und das Funktionieren von Kooperation und das Ineinandergreifen von Interventionsschritten Bezug genommen. Nicht nur die Herausgeberin selbst, sondern auch einige Autorinnen haben interinstitutionelle Kooperation in den Gremien des Berliner Interventionsprojekts BIG kennen gelernt. „Die rechtliche Intervention bei Sexualstraftaten ist nur ein Mosaikstein bei der Bekämpfung dieser Delikte“, resümiert Elke Plathe, Kriminaloberrätin beim LKA Berlin ihr Kapitel über den Stellenwert von Sexualstraftaten vor dem Gesetz.

Der gut strukturierte Aufbau des Handbuchs erleichtert es den Lesenden, sich hier zurechtzufinden, auch wenn das Strafverfahren nicht zu ihrem Berufsalltag gehört. In einem Ersten Teil wird in mehreren Kapiteln Schritt für Schritt durch das Verfahren geführt: Vom polizeilichen Ermittlungsverfahren über die Rolle der Nebenklage zum staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren. Die Rolle des Ermittlungsrichters wird ebenso dargestellt wie das Gerichtsverfahren und auch die Frage von Schadensersatz wird nicht außer Acht gelassen. Alle Autorinnen und Autoren sind entsprechende Fachleute – Staatsanwältinnen, Richter, Polizeibeamtinnen – und haben selbst Erfahrung in Verfahren mit bzw. in der Vertretung von kindlichen und jugendlichen Opferzeug/innen, was ihren Beiträgen neben hoher Fachlichkeit eine gute Lesbarkeit und einen unmittelbaren Bezug zur Situation der Betroffenen verleiht.

In einem zweiten Teil werden Konzeption, Praxis und Rahmenbedingungen der sozialpädagogischen Prozessbegleitung ausgeführt. Hier findet sich auch ein Kapitel der Herausgeberin selbst, die langjährige Erfahrung in diesem Feld hat und den Mitgliedern des Bundesvereins durch ihre Beiträge zu

unserer Fachtagung zum Thema und andere Veröffentlichungen bereits gut bekannt ist. Auch ein weiterer „alter Bekannter“ hat zu diesem Handbuch beigetragen: Hans Alfred Blumenstein, ehemals Vorsitzender eines Strafsenats beim Oberlandesgericht Stuttgart, jetzt im Ruhestand und aktiv im Vorstand der Deutschen Gesellschaft gegen Kindesmisshandlung und -vernachlässigung.

Der anschließende dritte Teil des Handbuchs bearbeitet spezifische fachpolitische Fragestellungen, darunter die Situation verletzter Zeuginnen und Zeugen mit Behinderungen von Julia Zinsmeister oder die Bedeutung geschlechtsspezifischer Gewalt in Asylverfahren – ein Beitrag an dem die ehemalige Justizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger mitgearbeitet hat – sowie ein Kapitel über Kinderschutzfragen im Strafverfahren von Dagmar Oberlies, Juristin an der Fachhochschule Frankfurt/Main.

Die Auswahl der Autorinnen und Autoren wurde mit großer Sorgfalt vorgenommen bis hin zum Vorwort. Dieses stammt von einer inzwischen auch „Ehemaligen“, der damaligen Justizministerin Herta Däubler-Gmelin. Ihr Beitrag stärkt die Bedeutung, die Fragen des Opferschutzes in der Diskussion über die Strafverfolgung sexualisierter Gewalt gewonnen hat und wird hoffentlich dazu beitragen, dass dieses Handbuch auf dem Schreibtisch möglichst vieler Staatsanwält/innen und Richter/innen landet. Unterstützung für Mädchen und Jungen, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind, scheitert leicht an der „gelernten Hilflosigkeit“ der verantwortlichen Institutionen. Das Spektrum an Information, das dieses Buch bietet, ebnet den Weg aus der Hilflosigkeit der Helfenden in eine qualifizierte Unterstützung. Nichts besseres kann Mädchen und Jungen in dieser Situation passieren.

*Friesa Fastie (Hg.), (2002),  
Opferschutz im Strafverfahren – Sozialpädagogische Prozessbegleitung bei Sexualdelikten.  
Ein interdisziplinäres Handbuch,  
Leske & Budrich, Opladen, ISBN 3-8100-3407-X*

*Bezug: Donna Vita – Siehe auch Beilage*



# Buchempfehlungen



Dettenborn / Walter  
Familienrechtspsychologie



Dutton  
Gewalt gegen Frauen



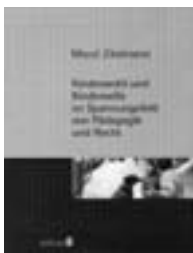
Fastie  
Opferschutz im Strafverfahren



Logar u.a.  
Gewalttätige Männer ändern (sich)



Schweikert / Baer  
Das neue Gewaltschutzrecht



Zitlmann  
Kindeswohl und Kindeswille

Beschreibungen zu diesen Büchern  
finden Sie im beiliegenden Informations-  
blatt von DONNA VITA.

# Nationalfondstudie in der Schweiz ...

und was sie unter anderem bewirkt hat.

1997 wurde in einer Nationalfondstudie erstmals das Ausmaß der Gewalt gegen Frauen in Ehe und Partnerschaft in der Schweiz ermittelt (Gillioz, De Puy, Ducret, Belser, Gewalt in Ehe und Partnerschaft in der Schweiz, 1997).

Die Studie ergab,

- dass 20.7 % oder jede fünfte Frau im Verlauf ihres bisherigen Lebens körperliche oder sexuelle Gewalt durch einen Partner erlebt hat;
- dass 40.3 % der untersuchten Frauen psychische Gewalt erfahren haben;
- dass für 40 Frauen pro Jahr der Streit mit dem Partner tödlich endet.

Im Kanton Luzern muss die Polizei durchschnittlich 15mal pro Monat wegen Gewalt in Ehe und Partnerschaft eingreifen.

Im Kontext der häuslichen Gewalt erleben Kinder und Jugendliche die Misshandlungssituation mit. Sie sind in vielfältiger Weise der gewalttätigen Atmosphäre in der Familie ausgesetzt und können über das Miterleben der Misshandlung der Mutter hinaus selbst Opfer von direkten körperlichen und seelischen Misshandlungen werden. Bereits das Beobachten physischer und/oder psychischer Gewalt im eigenen sozialen Nahraum hat seelische und psychosoziale Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

Die Gewalt sowohl in der Familie als auch in der Partnerschaft wird aber nach wie vor nicht genügend ernst genommen. Das Leiden der Frauen wird verleugnet oder unterschätzt. Viele betroffene Frauen schweigen aus Scham, aus Angst vor noch mehr Gewalt oder dem Verlust der Aufenthaltsbewilligung, aufgrund finanzieller Abhängigkeiten etc. Die Täter bleiben meist straflos.

Häusliche Gewalt darf aber nicht länger ignoriert und als private Angelegenheit toleriert werden. Alle Beteiligten und die ganze Gesellschaft sind aufgerufen, nicht wegzuschauen, sondern wahrzunehmen und Stellung zu beziehen, dem Opfer Hilfe und Unterstützung anzubieten und den Täter für seinen Handlungen zur Rechenschaft zu ziehen.

Quelle: [http://www.lu.ch/index/regierung/haeusliche\\_gewalt.htm](http://www.lu.ch/index/regierung/haeusliche_gewalt.htm)





November 2002

Neue Zürcher Zeitung

### Polizeiausbildung zum Thema häusliche Gewalt Start einer nationalen Kampagne

Polizeiangehörige aus der ganzen Schweiz erhalten seit dem 21. Oktober 2002 am *Schweizerischen Polizeiinstitut* in Neuenburg eine Spezialausbildung zum Thema häusliche Gewalt. Die Ausbildungskurse sind der Beginn einer nationalen Kampagne, die sich im kommenden Jahr an die breite Öffentlichkeit richten wird. Ziel ist es, die Qualität der polizeilichen Interventionen bei häuslicher Gewalt zu verbessern und die Öffentlichkeit für die Problematik zu sensibilisieren.

Früher wurden Fälle häuslicher Gewalt von der Polizei oftmals als innerfamiliäre Streitereien behandelt, die geschlichtet werden können. Aus den Konflikten wurde nicht geschlossen, dass ein Straftatbestand vorliegen könnte und Ermittlungsarbeiten erforderlich wären. Der Grund für die Ausklammerung häuslicher Gewalt aus polizeilichen Ermittlungen lag darin, dass sich häusliche Gewalt im privaten und nicht im öffentlichen Raum ereignet. Der private Raum galt als Tabuzone. Der Mann war Herr über Recht und Ordnung, der Rechtsstaat blieb draussen.

Heute wird in den meisten Kantonen im Umgang mit Gewalt diese Grenzziehung zwischen privatem und öffentlichem Bereich nicht mehr vollzogen. Nach wie vor bestehen aber Unterschiede bezüglich der Grundhaltung gegenüber häuslicher Gewalt und polizeilichen Interventionen, wie im Gespräch mit den beiden Kursleitern, Silvia Steiner, ehemalige Chefin der Kriminalpolizei Zürich, und Peter Giger, Geschäftsführer der Schweizerischen Verbrechensprävention, zum Ausdruck kommt. Mit den Kursen soll in diesen Bereichen eine nationale Harmonisierung angestrebt werden. Die Polizei soll gegen Täter im privaten Bereich gleich vorgehen wie im öffentlichen Raum und auch bei Fällen häuslicher Gewalt ihre klassischen Kompetenzen einsetzen: ermitteln, ob ein Delikt vorliegt, und nicht vermitteln. Die Fokussierung auf die Ermittlungstätigkeit verfolgt den weiteren Zweck, Official- und Antragsdelikte besser voneinander zu unterscheiden.

An den Kursen nehmen rund 70 Personen aus kantonalen und kommunalen Polizeikorps teil. Sie werden in Zukunft in ihren Korps als „Multiplikatoren“ fungieren und für die Verbesserung der polizeilichen Interventionen bei häuslicher Gewalt verantwortlich sein. In einem ersten Schritt wird es darum gehen, die heutigen Schwierigkeiten der Polizeibeamten mit dem Themenbereich ausfindig zu machen. Zu diesem Zweck werden Problemfelder behandelt, die einer erfolgreichen Intervention im Wege stehen können. Die wichtigsten sind das falsche Rollenverständnis, mangelnde politische Unterstützung und die fehlende Bereitschaft von männlichen Polizisten, das Phänomen „Männergewalt im häuslichen Umfeld“ nicht als feministisches Anliegen, sondern als Delinquenz anzuerkennen und entsprechend ihrem polizeilichen Grundauftrag zu bekämpfen. Aus diesem Grund sei es von zentraler Bedeutung, betont Steiner, dass Männer unter den Kursteilnehmern zahlreich vertreten seien. – Weitere Aufgaben der „Multiplikatoren“ werden sein, ein Fachteam für häusliche Gewalt zu bilden, interne Weiterbildungsgänge durchzuführen, den Angehörigen des Korps als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen und die Polizeikorps mit weiteren sozialen Akteuren (Opferhilfestellen, Männerbüros, Gleichstellungsbeauftragten usw.) zu vernetzen.

Die Ausbildungskurse bilden den Auftakt zu einer nationalen Kampagne gegen häusliche Gewalt. Sie wurde vor Jahresfrist von der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren beschlossen und wird sich im Jahr 2003 an die breite Öffentlichkeit wenden. Delikte im sozialen Nahraum sollen enttabuisiert und Opfer ermutigt werden, die Polizei zu rufen und gegen potenzielle Täter Anzeige zu erstatten. Leuten mit Gewaltpotenzial soll aufgezeigt werden, wie ein Gewaltproblem therapeutisch angegangen werden kann. Zeugen von Gewalt sollen nicht mehr wegschauen, sondern dazu beitragen, dass Opfer Schutz erhalten und Täter zur Rechenschaft gezogen werden. Und schliesslich soll klar kommuniziert werden, dass die Polizei auch bei häuslicher Gewalt mit derselben Professionalität ermittelt wie in Fällen öffentlicher Gewalt.

Copyright © Neue Zürcher Zeitung AG

Quelle: <http://www.nzz.ch/2002/11/06/ma/page-article813D8.html>



Bildquelle: [http://www.lu.ch/index/regierung/haeusliche\\_gewalt.htm](http://www.lu.ch/index/regierung/haeusliche_gewalt.htm)

# Digitale Beweise für häusliche Gewalt



Andrea Naica-Lobell 07.09.2002

Die New Yorker Polizei wird künftig die Spuren alltäglicher Gewalt mit digitaler Fotografie dokumentieren; in München arbeitet man mit Polaroids

90 000 Einsätze wegen häuslicher Gewalt hat das *New York City Police Department (NYPD)* pro Jahr. In ungefähr einem Drittel der Fälle kommt es in der Folge zu Festnahmen und Gerichtsverfahren. Die Gewalt im sozialen Nahraum, deren Opfer in den weit überwiegenden Fällen Frauen und Kinder sind, ist von der Beweislage her oft sehr schwierig. Es steht Aussage gegen Aussage und die Opfer widerrufen nach dem ersten Schock manchmal ihren Strafantrag, weil sie vor Gericht nicht bereit sind, gegen ihre Peiniger auszusagen. Dabei spielen auch Einschüchterungsstrategien der Täter eine Rolle.

Umso wichtiger ist die eigene gründliche Beweisaufnahme durch die Beamten. Fotos von Verletzungen, Blutergüssen oder zerschlagenen Möbeln spielen dabei eine zentrale Rolle. Bisher waren die Polizisten mit Polaroid-Kameras bewaffnet, um am Tatort Aufnahmen zu machen. Die Qualität der Bilder lässt aber zu wünschen übrig, denn die Schnappschüsse sind oft leicht unscharf und lassen z.B. blaue Flecken auf dunkler Haut kaum erkennen. Das soll sich jetzt ändern, denn wie die *New York Times* berichtet, stattet das *Police Department* seine Beamten mit Digital-Kameras aus.

Neben der wesentlich besseren und detailgetreuen Qualität der Aufnahmen haben die digitalen Geräte den entscheidenden Vorteil, dass die Bilder unmittelbar per Email an die zuständigen Justizbehörden übermittelt werden können. Vorher dauerte der Versand Tage oder manchmal sogar Wochen. Der zuständige Staatsanwalt oder Richter sieht innerhalb kürzester Zeit die geschwellenen Augen, blutunterlaufenen Wangenknochen oder Würgemale am Hals des Opfers. Dadurch können sofort Haftbefehle oder einstweilige Verfügungen wie Kontaktsperren erwirkt werden. Robyn Mazur, zuständig für häusliche Gewalt am *Center for Court Innovation* in New York zeigt sich begeistert:

„Das ist eine sehr, sehr grundlegende Veränderung. Dadurch, dass dies Bilder direkt und ohne Zeitverlust an die Schlüsselfiguren geschickt werden, können die Fälle in diesen ersten, wertvollen Tagen potenziell viel schneller erledigt werden.“

New York ist die erste US-Großstadt, die digitale Fotografie gegen häusliche Gewalt einsetzt, bisher gab es nur Probeläufe in Kleinstädten. Begonnen hat die neue Ära vor einem Jahr im Stadtteil Queens, jetzt wird das Programm auf die ganze Stadt ausgeweitet. Natürlich gab und gibt es auch kritische Stimmen, ein Hauptargument lautet, dass digitale Fotos ohne gro-

Ben Aufwand manipuliert werden können. Ein Einwand, der sicher nicht von der Hand zu weisen ist, wenn sie nicht von der Polizei geschossen werden. Das zweite Argument lautet, dass die Ermittlungsbehörden damit Opfer unter Druck setzen, die ihre Zeugenaussage zurückziehen wollen. Linda G. Mills, Professorin an der *New York University's Ehrenkranz School of Social Work*, meint dazu:

„Wir müssen zum Dialog ermutigen, nicht durch Mechanismen entmutigen, die die Stimme des Opfers nichtig machen. Wenn die Strafverfolger ein Foto haben, dann können sie sich hinsetzen, es auf den Tisch werfen und sagen: ‚Entweder sind sie für uns oder nicht‘ – und es spielt keine Rolle mehr, was das Opfer wirklich will. Diese Art von Vorgehen bringt Frauen dazu, in den Untergrund abzutauchen. Denn es gibt dann kein Zurück mehr. Wenn eine Frau die Polizei ruft, weil sie will, dass die Gewalt aufhört, heißt das noch lange nicht, dass sie ihren Mann ins Gefängnis bringen will.“

Auch in Deutschland ist das Problem der häuslichen Gewalt massiv. Der Hauptteil der Gewalt findet in den eigenen vier Wänden statt, jährlich fliehen in der Bundesrepublik mehr als 40.000 Frauen vor akuten Bedrohungssituationen in Frauenhäusern. Anfang 2002 trat das neue Gewaltschutzgesetz (vgl. Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen pdf!) in Kraft, das die Opfer besser schützt und u.a. die Möglichkeit beinhaltet, den Täter der Wohnung zu verweisen und ein Kontaktverbot zu verhängen. Dieses Gesetz ist ein weiteres, wichtiges Signal, dass häusliche Gewalt keine Privatsache ist und vom Staat nicht toleriert wird. Nach der Definition der Bayerischen Polizei bezieht sich der Begriff häusliche Gewalt: „Auf alle Fälle von psychischer und physischer Gewalt innerhalb von ehelichen und nichtehelichen Lebensgemeinschaften, insbesondere auf Nötigungs-, Bedrohungs- und Körperverletzungsdelikte, auch wenn diese sich nach einer Trennung ereignen oder im direkten Bezug zur früheren Lebensgemeinschaft stehen. Da diese Gewalt ganz überwiegend von Männern ausgeht, wird im Folgenden auch nur von ‚Täter‘ ... gesprochen.“ (vgl. Gewalt in Familie und Partnerschaft. Gemeinsame Bekämpfungsstrategie von Polizei und Justiz, mit Info-Broschüre zum Download.)

In einem solchen Fall sichern die Polizisten am Tatort sowohl Personenbeweise, sprich Zeugenaussagen, wie Sachbeweise, zu denen neben ärztlichen Attesten oder rechtsmedizinischen Gutachten auch Fotos z.B. zerstörter Möbel gehören. Auf Anfrage von Telepolis sagte Oberkommissarin Stephanie Badewitz, Beauftragte der Münchner Polizei für Frauen und Kinder:

„Die Beamten sind mit Kameras ausgestattet, manche mit Spiegelreflex-, aber das gängigste sind Polaroid-Kameras. Nicht jede Dienststelle hat eine Digitalkamera, so weit sind wir noch nicht. In manchen Fällen häuslicher Gewalt werden die Verletzungen der Frauen dann auch noch im Fotostudio der Spurensicherung dokumentiert. Wir wissen, dass ein Foto dem Staatsanwalt mehr sagt als zwei Seiten schriftliche Erklärungen zum Sachverhalt. Möglichst viel fotografisch festzuhalten, ist auf jeden Fall der richtige Ansatz, den wir auch verfolgen. Die digitale Fotografie als Standard wäre schon sinnvoll, weil man die Daten sofort versenden kann, aber das ist bei uns noch Zukunftsmusik.“

Sabine Wieninger vom *Frauennotruf München* bestätigt, dass die Polizei inzwischen viele Fotos zur Beweissicherung schießt, sie sieht ein Defizit der Beweisdokumentation eher bei den konsultierten Ärzten. Sie meint, wichtig sei, die Interessen der Opfer in den Vordergrund zu stellen und vor der Einführung von Digitalkameras alle potenziellen Vor- und Nachteile gründlich zu prüfen. Nach ihrer Erfahrung finden es die verletzten Frauen manchmal entwürdigend, wenn sie fotografiert werden, vor allem wenn es sich um Ganzkörperbildern handelt und nicht sensibel genug vorgegangen wird. Sie plädiert für eine sorgfältige Abwägung:

*„Sicher wäre es für viele Frauen eine Entlastung, wenn ein deutlicher Beweis vorliegt, denn den brauchen sie, um nach dem Gewaltschutzgesetz eine Verfügung erwirken wollen, die Beweislast liegt bei ihnen. Andererseits sollte genau geprüft werden, wie mit den Kameras umgegangen wird und ob die Rechte der Opfer voll gewährleistet sind. Ich denke, im Moment muss vor sich allem die Zusammenarbeit von Polizei und Justiz verbessern, die Umsetzung des neuen Gesetzes muss sich erst noch einspielen. Viel zu wenig Frauen wissen überhaupt, welche Möglichkeiten sind jetzt als Opfer häuslicher Gewalt haben, die Informationsnetzwerke funktionieren noch nicht optimal. Nach unserer Erfahrung hapert es auch manchmal bei der Information durch die Polizeibeamten, das sollte besser werden. Und das größte Problem ist im Moment, dass der Platzverweis des Täters durch die Polizei maximal vierzehn Tage dauert, dann entsteht in manchen Fälle eine Lücke, bis die Anordnung des Gerichts greift, das ist ein echtes Problem für den Schutz der Frauen.“*

Oberkommissarin Stephanie Badewitz sieht das Problem mit der zeitlichen Schutzlücke auch, sie entsteht vor allem, wenn die Opfer sich nicht sofort nach der Tat an das Familiengericht wenden, um die zivilrechtliche Anordnung z.B. der Wohnungsüberlassung zu erwirken (vgl. Mehr Schutz bei häuslicher Gewalt). Die Polizei ist nicht in direktem Kontakt mit den Gerichten und ist darauf angewiesen, dass die Opfer sie über anstehende Fristen oder Lücken informieren, dann kann die vorläufige polizeiliche Maßnahme verlängert werden. Die Zusammenarbeit mit den Frauen läuft ihrer Meinung nach noch nicht optimal, was aber nicht an den Polizeibeamten liege, denn die seien durch Rundschreiben und entsprechende Seiten im Intranet gut informiert. Die Geschädigten müssten ihre Hemmschwellen überwinden, wirklich schnell zur Rechtsantragstelle gehen und der Polizei alle neuen Übergriffe der Partner berichten, was häufig aber durch die intensive emotionale Verstrickung nicht geschehe.

Quelle:

<http://www.heise.de/tp/deutsch/inhalt/co/13205/1.html>

Hier sind weitere Links zu finden zu den Stichworten Schutz vor häuslicher Gewalt, Gewaltschutzrecht usw.

# Alkohol und häusliche Gewalt

## SFA-Studie zu einem Tabuthema

(03/06/02)

In einer Pilotstudie der *Schweizerischen Fachstelle für Alkohol- und andere Drogenprobleme (SFA)* in Lausanne ist im Zürcher Raum die Rolle von Alkohol bei der häuslichen Gewalt untersucht worden. In drei bis vier von zehn polizeilich aufgenommenen Fällen ist Alkoholeinfluss beim Gewaltgeschehen im Spiel gewesen. Ganz überwiegend handelt es sich dabei um Konflikte alkoholisierter Partner. Die Fachleute fordern eine problembezogene Prävention und verbesserte Hilfeleistungen für die Betroffenen.

(SFA) Alkoholkonsum und Alkoholmissbrauch schädigen nicht nur die körperliche und psychische Gesundheit, sondern haben Einfluss auf viele Bereiche des Lebens. Beizenschlägereien oder gewalttätige betrunkene Fussballfans sind Beispiele für soziale Probleme, bei denen eine Verbindung zwischen Alkoholkonsum und Gewaltausübung besteht. Bei dieser Thematik denkt man selten an die gesellschaftlich noch stark tabuisierte häusliche Gewalt. Die Frage, welche Rolle der Alkohol bei Gewalt in der Familie und in Partnerschaften spielt, ist nun in einer Pilotstudie der *Schweizerischen Fachstelle für Alkohol- und andere Drogenprobleme (SFA)* in Lausanne erforscht worden. Im Raum Zürich sind dabei eine Reihe von Erhebungen bei Polizeibehörden, in Arztpraxen und bei Einrichtungen der Suchtberatung durchgeführt worden. Sie erlauben erste Einblicke in ein komplexes Problemfeld.

### Alkohol und Partnerkonflikte

Prügel, Drohungen und sexuelle Übergriffe, die Formen der ausgeübten häuslichen Gewalt gegenüber Erwachsenen oder Kindern sind vielfältig. Aus Aktenanalysen und Interviews lässt sich erkennen: In 30 bis 40 Prozent der von der Polizei und in Arztpraxen konstatierten Fälle häuslicher Gewalt war Alkohol mit im Spiel. Dabei handelt es sich überwiegend um

Gewalt zwischen erwachsenen Partnern, wobei die Täter fast ausschliesslich Männer sind. In 10 Prozent der Fälle waren die Opfer alkoholisiert.

Etienne Maffli, SFA-Projektleiter der Zürcher Studie, betont, dass das Ergebnis einer Alkoholbeteiligung in vier von zehn Fällen häuslicher Gewalt den internationalen Forschungsergebnissen entspricht. „Aber die Beteiligung von Alkohol am Geschehen heisst nicht, dass der Alkoholkonsum die einzige Gewaltursache ist. Beziehungskonflikte, Stress, psychische Störungen und soziale Probleme wirken oft mit bei der häuslichen Gewalt. Da bestehen äusserst komplexe Wechselwirkungen.“

Die Zürcher Befunde zur alkoholbezogenen Gewalt sollten nach Ansicht der SFA Anlass sein, gezielte Prävention und Hilfe für Betroffene auf- und auszubauen. Die Ergebnisse einer begleitenden Befragung von Expertinnen und Experten gehen in dieselbe Richtung. Die Aufklärung in Schulen, die Weiterbildung der Berufsleute und die bessere Vernetzung der Hilfeleistungen wären dabei für die Lausanner Fachleute prioritär.

Quelle: Maffli E., Zumbrunn A.: *Alkohol und Gewalt im sozialen Nahraum. Pilotstudien im Kanton Zürich mit anschliessender überregionaler Expertenbefragung. Forschungsbericht Nr. 37. Lausanne 2001*

Auskunft: Sekretariat Prävention und Information – Tel. 021/321 29 76

Schweizerische Fachstelle für Alkohol- und andere Drogenprobleme (SFA)

Büro: Avenue Louis-Ruchonnet 14, Lausanne (Schweiz)

Briefpost: ISPA, Case postale 870, 1001 Lausanne

Tel: 021 / 321 29 11 Fax: 021 / 321 29 40

e-mail: [info@sfa-ispac.ch](mailto:info@sfa-ispac.ch)

Homepage: <http://www.sfa-ispac.ch>

Dort gibt es auch weitere Informationen zu diesem Problem-bereich.

# Häusliche Gewalt gegen Frauen

## Ein gravierendes, dennoch ignoriertes soziales, juristisches und medizinisches Problemfeld

10/2002

Während sich im anglo-amerikanischen Raum eine umfangreiche soziale wie auch medizinische Forschung und Versorgung für Frauen mit Gewalterlebnissen findet, gibt es in der BRD wenig Vergleichbares. Zwar existiert bundesweit ein gut ausgebautes Netz von Beratungsstellen, Frauenhäusern und psychotherapeutischen Angeboten für Gewaltopfer, aber weder im Bereich der medizinischen Aus-, Weiter- und Fortbildung, noch in der Fachliteratur oder gar in unserem täglichen diagnostischen und therapeutischen Alltag spielt das Thema „Folgen häuslicher Gewalt gegen Frauen“ eine wesentliche Rolle.

Von 30 000 Fragebögen, die an alle niedersächsischen Ärztinnen und Ärzte mit dem *nä 6/2001* verschickt wurden, um deren Informationsbedarf zum Thema abzufragen, wurden lediglich 100 Bögen zurückgesandt. Die große Mehrheit der antwortenden Ärztinnen und Ärzte gab ausdrücklich Fortbildungsbedarf zum Problem „Häusliche Gewalt“ an und äußerte den Wunsch nach Informationsmaterialien sowohl für behandelnde Institutionen als auch zur Weitergabe an betroffene Patientinnen.

Der Antrag der niedersächsischen Delegierten beim Deutschen Ärztetag 2002, zum einen das Thema Gewalt gegen

Frauen in die ärztliche Aus- wie Weiterbildung zu implementieren, als auch bundesweit Informationsmaterial hierzu für diejenigen Kliniken und Praxen zu erstellen, die Gewaltopfer behandeln, wurde nicht etwa positiv abgestimmt, sondern

lediglich zur Weiterbearbeitung an den Bundesärztekammer-vorstand überwiesen. Das Abstimmungsergebnis fußte auf der – immer wieder laut werdenden Meinung – eines Gegenrede haltenden Kollegen: Gewalt gegen Frauen sei kein spezifisches Thema, dem die

Medizin sich gesondert widmen müßte, es gäbe ja auch Gewalt gegen Männer und Tiere.

Dem gilt es entgegenzuhalten, daß nach Polizeistatistiken in 90 Prozent Frauen von häuslicher Gewalt betroffen sind. 15 Prozent befragter Frauen zwischen 20 und 60 Jahren gaben 1995 in einer Studie des Kriminologischen Institutes Niedersachsen an, mindestens einmal bisher vergewaltigt oder sexuell genötigt worden zu sein. Nach US-amerikanischen Schätzungen erleben bis zu 40 Prozent aller Frauen im Laufe ihres Lebens emotionale oder körperliche Gewalt durch ihre Partner, und in der BRD suchen ca. 40 000 pro Jahr Schutz vor häuslicher Gewalt in Frauenhäusern.

## Gewalt macht krank und Gewalt kostet Geld



Gewalt macht krank und Gewalt kostet Geld. Ein Großteil der Gewaltopfer beklagt neben akuten körperlichen und seelischen Verletzungen bleibende Behinderungen und chronische, psychische wie psychosomatische Beschwerden. Während es zu den Akut- und Folgekosten deutscher Gewaltopfer keinerlei Schätzungen, geschweige denn harte Zahlen gibt, errechnete eine US-amerikanische Studie, daß die Krankenkassenkosten von weiblichen Gewaltopfern jährlich um 1.775 US-Dollar höher lagen, als die derjenigen Frauen, die keine Gewalt erlitten hatten.

Weitere Kosten, die durch Reha-Maßnahmen, juristische und soziale Folgen sowie Arbeitsunfähigkeitszeiten und gegebenenfalls langjährige psychotherapeutische Betreuung entstehen, lassen sich nur ahnen. Um so wichtiger ist es, betroffenen Frauen frühzeitig und adäquat zu helfen. Nicht nur, um Kosten zu sparen, sondern um ihr Leiden zu begrenzen und ihnen Alternativen aufzeigen zu können.

Der Großteil der Gewalt erleidenden Patientinnen öffnet sich uns aus Scham und Angst vor Unverständnis nicht spontan, wenn denn überhaupt medizinische Hilfe in Anspruch genommen wird. Ein Großteil der dennoch aufgesuchten Ärztinnen und Ärzte scheint überfordert, adäquate ärztliche Hilfe, die über die medizinische Notfallversorgung hinausgeht, anbieten zu können. Laut einer Berliner Untersuchung aus dem Jahr 2000 erkannten niedergelassene Ärztinnen und Ärzte nur in jedem zehnten Fall hinter der dargebotenen Symptomatik die ursächlich erlittene häusliche Gewalt.

Um die Kompetenz der niedersächsischen Ärztinnen und Ärzte in Diagnostik, Therapie und Beratung von weiblichen Gewaltopfern zu erhöhen, wurden in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe – zusammengesetzt aus Vertreterinnen der Ärztekammer und der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen, dem Niedersächsischen Ministerium für Frauen, Arbeit und Soziales, der Medizinischen Hochschule Hannover, der AOK sowie der Landesvereinigung für Gesundheit Niedersachsen – folgende Materialien erarbeitet:

- Eine Posterpräsentation der Arbeitsgruppe zum Thema „Häusliche Gewalt gegen Frauen“, die beim diesjährigen *Deutschen Ärztetag* und jetzt im Foyer des Ärztehauses Hannover anzusehen ist;

- ein Flyer im Scheckkartenformat als Kurzinfo für betroffene Frauen, der konkrete Hinweise für Notfallsituationen und Notruf-

telefonnummern enthält und über die Bezirksstellen der *Ärztekammer Niedersachsen* an Praxen und Ambulanzen verteilt werden soll;

- einen mehrseitigen Leitfaden für Ärztinnen und Ärzte aller infrage kommenden Krankenhausambulanzen und Praxen, in dem Hilfestellung zur korrekten Diagnostik, juristisch verwertbaren Dokumentation und zur Weiterverweisung der Betroffenen an Fachärztinnen und Fachärzte für Rechtsmedizin, Frauenhäuser und spezialisierte Beratungsstellen gegeben wird. Auch dieses Papier wird über die Bezirksstellen verteilt werden.

Die *Bundesärztekammer* hat bereits in ihrer ersten Arbeitssitzung nach dem *Deutschen Ärztetag 2002* beschlossen, für eine bundesweite Verbreitung unserer Materialien in allen Landesärztekammern zu

sorgen. Dies läßt hoffen, daß hiermit nicht nur die interdisziplinäre Kooperation von Ärztinnen und Ärzten mit den anderen schon länger am Thema arbeitenden Berufsgruppen (Polizei, Sozialdienste, Juristinnen und Juristen) gefördert wird, sondern dass zukünftig auch betroffene Frauen im Rahmen ihrer medizinischen Versorgung auf noch mehr Verständnis und Kompetenz treffen werden.

*Anschrift der Verfasserin:*

*Dr. med. Cornelia Goesmann  
stellvertretende Präsidentin der  
Ärztekammer Niedersachsen  
Berliner Allee 20  
30175 Hannover*

*Quelle: [http://www.haeeverlag.de/archiv/index.html?http://www.haeeverlag.de/archiv/n1002\\_04.htm](http://www.haeeverlag.de/archiv/index.html?http://www.haeeverlag.de/archiv/n1002_04.htm)*

# Laut einer Berliner Untersuchung aus dem Jahr 2000 erkannten niedergelassene Ärztinnen und Ärzte nur in jedem zehnten Fall hinter der Symptomatik die ursächlich erlittene häusliche Gewalt.



**Ich konnte nur kurz reinschauen und möchte**

ein aktuelles Probeheft, um mir die Zeitung genauer anzusehen (6,70 EUR in Briefmarken liegen bei)

**Ich finde prävention gut und möchte**

gleich ein Jahresabo  
6 Hefte (inkl. einer Doppelausgabe) für 32 EUR  
Zustellung ab der nächsten Ausgabe

**Ich möchte die Arbeit des Bundesvereins besonders unterstützen und wähle ein**

Förderabo  
6 Nummern (inkl. einer Doppelnummer) für 41 EUR  
Zustellung ab der nächsten Ausgabe

Hiermit bestelle ich, was ich angekreuzt habe. Ein Abonnement verlängert sich nach Ablauf um ein weiteres Jahr. Ich kann jederzeit kündigen und muß keine Fristen einhalten. Ich bin damit einverstanden, daß meine Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet werden.

Ich kann diese Bestellung innerhalb einer Woche (Datum des Poststempels) schriftlich widerrufen. Das bestätige ich mit meiner 2. Unterschrift.

**ABO-Angaben gelten innerhalb der BRD.**

Bitte an die Geschäftsstelle des Bundesvereins richten:

Kaiserstr. 139 - 141 · 53113 Bonn

Meine Anschrift: (Bitte in Blockschrift)

Name

Straße

PLZ / Ort

Telefon/Fax

Datum / 1. Unterschrift

Datum / 2. Unterschrift

# Beitrittserklärung



Hiermit erkläre ich/wir unseren Beitritt als Fördermitglied in den

**Bundesverein zur Prävention von sexuellem Mißbrauch an Mädchen und Jungen e.V.**

Von der Grundsatzklärung und der Satzung des Vereins habe ich/wir Kenntnis genommen. Ich/Wir erkläre mich/uns bereit, die darin formulierten Ziele zu unterstützen und zahlen einen Jahresbeitrag von \_\_\_\_\_ (Mindestens 62 EUR für Privatpersonen, 102 EUR für Institutionen/Vereine) und berechtige den Bundesverein, den Beitrag von meinem/unserem Konto einzuziehen.

Konto Nr.                      BLZ

Bankname \_\_\_\_\_ KontoinhaberIn \_\_\_\_\_

Institution / Name / Anschrift \_\_\_\_\_

Ort/Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

# Gesetze gegen häusliche Gewalt haben sich in der Praxis bewährt

Staatssekretärin Prüfer-Storcks: „Seit Jahresbeginn mehr als 2.000 Wohnungsverweise für prügelnde Männer“  
Das Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit teilt mit:

Der seit dem 1. Januar 2002 mögliche Wohnungsverweis für prügelnde Männer hat sich in der Praxis bewährt. „Mit seinen neuen Regelungen für die nordrhein-westfälische Polizei hat das Land den richtigen Weg beschritten“, sagte Cornelia Prüfer-Storcks, Staatssekretärin im *Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit* zum Auftakt der Fachtagung „Gewaltschutz“ am 7. Oktober 2002 in Hagen. „Allein im ersten Halbjahr 2002 hat die Polizei in mehr als 2.000 Fällen gewalttätige Männer aus ihrer Wohnung verwiesen.“ Akute Gefahrensituationen seien so entschärft worden, und den Beteiligten hätten sich oftmals Wege aus der Krise eröffnet.

Nordrhein-Westfalen hat der Polizei am 1. Januar 2002 als eins der ersten Bundesländer per Gesetz die Möglichkeit gegeben, prügelnde Männer mit einem zehntägigen Hausverbot zu belegen. Nicht mehr die misshandelten Frauen und Kinder müssen seitdem die eigene Wohnung verlassen, sondern die Täter. „Die Opfer erhalten so Zeit, um Atem zu holen und sich das weitere Vorgehen in Ruhe und ohne Bedrohung zu überlegen“, sagte Staatssekretärin Cornelia Prüfer-Storcks weiter.

„Von der Polizei erhalten die Frauen in dieser Zeit Hinweise, wo sie qualifizierte Beratung bekommen.“

Und hier seien insbesondere die Vertreterinnen des bundesweit vorbildlichen Frauenhilfenetzes in Nordrhein-Westfalen gefragt. „Erfreulich ist, dass die Opfer in knapp 90 Prozent der Fälle vom Angebot der Polizei Gebrauch gemacht haben, Kontakte zu einer Beratungseinrichtung herzustellen“, so die Staatssekretärin weiter. „Gerade in der ersten Phase der Neuorientierung brauchen Opfer häuslicher Gewalt qualifizierte Hilfe.“ Unterstützung finden sie unter anderem in den vom Land geförderten 63 Frauenhäusern und den 53 allgemeinen Frauenberatungsstellen. Ein Erfolg des neuen Konzepts: Allein in der ersten Jahreshälfte 2002 gingen mehr als 200 Frauen vor Gericht, um sich das Wohnrecht in der bisherigen Unterkunft zu erkämpfen.

Auch vor den Verwaltungsgerichten wurde das neue Recht ohne Ausnahme bestätigt. „Immerhin haben Gewalttäter in fast 40 Fällen die Justiz eingeschaltet, um ihren Hausverweis zu verhindern“, berichtete Staatssekretärin Cornelia Prüfer-Storcks. „Doch bislang gibt es nicht eine rechtskräftige Entscheidung, die das reformierte Polizeigesetz in Frage stellen würde.“

Die vom *NRW-Frauenministerium* geförderte Fachtagung in Hagen wird durchgeführt von der *Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) autonomer Frauenhäuser NRW*, der *LAG autonomer Frauen-Notrufe NRW*, der *LAG autonomer Mädchenhäuser/feministische Mädchenarbeit NRW* und der *LAG Wildwasser* in Kooperation mit dem *Paritätischen Wohlfahrtsverband NRW*.

Quelle: [http://www.presservice.nrw.de/pub/docs/pm/pm2002/q4/20021007\\_2.html](http://www.presservice.nrw.de/pub/docs/pm/pm2002/q4/20021007_2.html)



*Wir wünschen Ihnen  
und allen, die Ihnen am Herzen liegen,  
eine friedliche und erholsame Weihnachtszeit  
und einen guten Start ins Neue Jahr!*